

Fünfte Sitzung – Cinquième séance

Donnerstag, 2. Juni 1994, Vormittag
Jeudi 2 juin 1994, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Haller Gret (S, BE)

93.077

Beamtengesetz. Teilrevision Statut des fonctionnaires. Révision partielle

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 804 hiavor – Voir page 804 ci-devant

Art. 47 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 47 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 48 Abs. 1, 2, 2bis, 5ter

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Bühler Gerold

Abs. 1

Der Bundesbeschluss und die Statuten sehen vor

Abs. 2

Durch einen allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss, der nicht dem Referendum untersteht, sind die grundsätzlichen Bestimmungen der Eidgenössischen Versicherungskasse, insbesondere über:

- die Frage, welche Arbeitnehmer und Organisationen in die Eidgenössische Versicherungskasse aufgenommen werden können;
- die Versicherungsform;
- Art und Umfang der Versicherungsleistungen;
- Leistungen bei administrativer Auflösung des Dienstverhältnisses;
- die Grundsätze der Finanzierung

zu regeln

Im Rahmen dieses allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses erlässt der Bundesrat die Statuten Bundesversammlung bedürfen. Mit dem Vollzug

Art. 48 al. 1, 2, 2bis, 5ter

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Bühler Gerold

Al. 1

L'arrêté fédéral et les statuts prévoient

Al. 2

Un arrêté fédéral de portée générale, non soumis à référendum, fixe les principales dispositions régissant la Caisse fédérale d'assurance, en particulier:

- les travailleurs et les organisations susceptibles d'être admis dans la Caisse fédérale d'assurance;
- la forme d'assurance;
- le type et l'étendue des prestations d'assurance;
- les prestations en cas de résiliation administrative des rapports de service;
- les modalités de financement.

Dans le cadre de cet arrêté fédéral de portée générale, le Conseil fédéral établit les statuts l'Assemblée fédérale. L'application des

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2

Bühler Gerold (R, SH): Beim Antrag zu Artikel 48 geht es lediglich um eine Änderung im Rechtsetzungsverfahren. Ich möchte gleich sagen, worum es nicht geht, damit anschliessend in der Diskussion nicht aufgrund einer falschen Annahme Beurteilungen gemacht werden: Es geht also bei diesem Antrag nicht um materielle Änderungen, sei es in Artikel 48 oder im Bundesbeschluss C, und zwar aus folgenden Gründen:

Erstens: Da das Freizügigkeitsgesetz im Januar 1995 in Kraft treten muss, wäre es zeitlich gar nicht möglich, das materiell jetzt zu ändern;

zweitens treten auch die Bestimmungen betreffend die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge in Kraft;

drittens: Was auch immer wir später einmal materiell ändern wollen: Wir sind im Rahmen der Arbeitsgruppe EVK oder im Rahmen der Finanzkommission mit den Grundlagen gar nicht so weit, dass ich jetzt materiell Anträge stellen könnte.

Es geht mir lediglich um eine grundsätzliche rechtspolitische Frage, nämlich darum, wer rechtsetzungsmässig im Bereich der EVK für was zuständig sein soll. Es geht um drei Punkte:

1. Ich bin der Meinung, dass die grundsätzlichen Bestimmungen im Bereich der EVK auf der Ebene eines nicht referendumpflichtigen, allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses zu fassen sind, d. h., dass das Parlament in diesen Fragen – ich betone: zu den Grundsätzen – in Zukunft mitsprechen kann.

2. Die technischen Ausführungsbestimmungen bleiben auf der Stufe der Verordnung, so wie das auch der Bundespräsident wegen der Wahrung der notwendigen Flexibilität im Zusammenhang mit der Debatte über die Vorstösse zur EVK dargelegt hat.

3. Ich beantrage, dass die Verordnung vom Bundesrat erlassen wird und nicht auf der Stufe des Departementes. Auch das ist eine grundsätzliche rechtspolitische Frage.

Weshalb dieser Änderungsbedarf? Ich bin der Auffassung, dass es im Bereich der EVK um Fragen geht, die, wie wir gesehen haben, erstens eine enorme finanzpolitische Auswirkung haben können und zweitens doch eine wichtige Signalwirkung für die Wirtschaft, für den Arbeitsmarkt insgesamt haben. Deswegen bin ich der Auffassung, dass eben die grundsätzlichen Fragen – wie man sich dieser Versicherung anschliessen kann, wer sich dieser Versicherung anschliessen kann; die Fragen betreffend Versicherungsform, über die Art und den Umfang der Leistungen, die Frage der Finanzierung und vor allem auch die Frage der Leistungen, beispielsweise bei administrativen Auflösungen von Dienstverhältnissen – der Mitbestimmung des Parlamentes unterstellt werden müssen.

Zur Verordnung: Auch hier gilt das gleiche. Es ist so, dass sämtliche wesentlichen Verordnungen durch den Bundesrat erlassen werden. Gemäss der Vorlage, die mit dem Bundesbeschluss C vor uns liegt, ist es so, dass wesentliche Punkte an das Departement – in diesem Fall an das Finanzdepartement – delegiert werden.

Der Antrag, den Bundesbeschluss C an den Bundesrat zurückzuweisen, hat lediglich den Zweck, dass Artikel 3a geändert wird in dem Sinne, dass diese Verordnung durch den Bundesrat erlassen wird. Ich muss aber den Bundesbeschluss C ganzheitlich zurückweisen, weil es ja eine Verordnung ist, und ich hier keinen Antrag zu Detailpunkten stellen kann. Aber in dieser Verordnung im Bundesbeschluss C, die so vom Departement beschlossen werden kann, werden ma-

teriiell wesentliche Punkte auf eine meines Erachtens rechtspolitisch zu tiefe Stufe geschoben. Die Frage der Freizügigkeit, die Frage der Übernahme von Fehlbeträgen angeschlossener Organisationen oder Fragen im Zusammenhang mit der Auflösung des Dienstverhältnisses gehören zu diesen materiell wesentlichen Punkten.

Ich fasse zusammen: Es geht nicht darum, dass die notwendigen Anpassungen im Bundesbeschluss C materiell hinausgezögert werden. Das will ich nicht. Es geht mir auch nicht darum, hier irgendwie ein Misstrauen gegenüber dem Finanzdepartement zum Ausdruck zu bringen, sondern es geht mir um die grundsätzliche Frage: Soll nicht das Parlament in den Grundzügen dieses bedeutenden Versicherungswerkes mehr mitsprechen können?

Wie gesagt, allfällige materielle Änderungen werden vielleicht einmal später in einer Totalrevision von irgendwelcher Seite kommen.

Namens der FDP-Fraktion ersuche ich Sie, dieser Änderung, welche schliesslich auf eine Stärkung der Stellung des Parlamentes abzielt, zuzustimmen.

Eggenberger Georges (S, BE): Die sozialdemokratische Fraktion lehnt den Antrag Bühler Gerold ab.

Gestatten Sie mir vorerst, meine Interessenbindung bekanntzugeben: Ich bin Präsident der paritätischen Kommission der Eidgenössischen Versicherungskasse (EVK). Die Kommission und damit die Versicherten haben heute gemäss den Statuten wenigstens ein Mitspracherecht. Da der Vorschlag Bühler Gerold dieses Mitspracherecht schlicht und einfach eliminieren will, muss ich einige Feststellungen machen:

Die heutige Regelung, wonach die Bundesversammlung die Statuten mit einem allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss genehmigen oder ablehnen kann, garantiert – wie bereits erwähnt – ein Mitspracherecht der paritätischen Kommission respektive der Versicherten und Rentner. Letztendlich aber, Herr Bühler, ist immer das Parlament zuständig. Ohne Zustimmung des Parlamentes kann nichts verbessert, aber auch nichts verschlechtert werden. Jede Veränderung bedarf der Zustimmung des Parlamentes.

Wenn aber alle wichtigen Bestimmungen der Statuten der EVK in die rechtliche Form eines allgemeinverbindlichen, nicht referendumspflichtigen Bundesbeschlusses überführt würden – wie das der Antrag Bühler Gerold verlangt –, würden die Versicherten und Rentner praktisch jegliches Mitspracherecht verlieren.

Dieser Zustand wäre untragbar und ungerecht, da die Kasse auch durch Beiträge der Versicherten finanziert wird und mehr als ein Drittel des vorhandenen Deckungskapitals durch die Versicherten aufgebracht worden ist. Zudem würden auch die Bestimmungen des BVG, d. h. der zweiten Säule – Artikel 50 «Reglementarische Bestimmungen» und Artikel 51 «Paritätische Verwaltung» –, missachtet.

In Artikel 51 Absatz 5 wird klar festgehalten, dass beim Erlass der Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung das paritätisch besetzte Organ vorher anzuhören ist – ich betone: vorher anzuhören ist. Dies ist jedoch, wenn die wichtigsten Bestimmungen der Statuten in einen Bundesbeschluss überführt werden, nicht mehr möglich. Da das BVG grundsätzlich für alle Arbeitnehmer Gültigkeit hat, kann es nicht einfach mit einer Änderung des Beamtengesetzes ausser Kraft gesetzt werden. Es wäre zudem kaum wünschenswert und zu verantworten, wenn bei einer Revision der Pensionskasse des Bundes aus dem hohlen Bauch heraus Anträge gestellt werden, deren Auswirkungen nicht beurteilt werden können und deren Folgen vernünftigerweise zuerst von Experten abgeklärt werden müssen.

Ich bin froh, dass auch der Bundesrat der Meinung ist, dass das bisherige Verfahren vernünftigerweise beibehalten werden sollte. Ich meine auch, dass die momentanen Schwierigkeiten der EVK nicht missbraucht werden dürfen, um bewährte Regelungen ausser Kraft zu setzen.

Auch wenn der Antrag Bühler Gerold rechtlich haltbar wäre, lässt er sich vom Zeitablauf her nicht umsetzen, denn der von ihm verlangte Bundesbeschluss müsste ja gleichzeitig wie das Beamtengesetz, also auf den 1. Januar 1995, in Kraft ge-

setzt werden können; dies ist jedoch völlig ausgeschlossen. Man müsste sonst die Inkraftsetzung der Teilrevision des Beamtengesetzes um wenigstens zwei Jahre hinausschieben. Dies wird jedoch nicht die Zielrichtung des Rates sein.

Die Finanzkommission hat die von Herrn Bühler Gerold aufgeworfenen Probleme ebenfalls diskutiert. Sie war aber klug genug und hat nicht einfach einen Antrag gestellt, sondern festgestellt, dass sie diese Frage abklären wolle.

Aus all den erwähnten Gründen wäre es der vernünftigste Weg, wenn Herr Bühler seinen Antrag zurückziehen würde. Wenn nicht, bitte ich Sie im Namen der sozialdemokratischen Fraktion dringend, den Antrag Bühler Gerold abzulehnen.

Seiler Rolf (C, ZH): Ich spreche nicht im Namen der CVP-Fraktion, ich kann das gar nicht. Wir haben den Antrag Bühler Gerold in der Fraktion nicht behandelt; wir hatten gar keine Gelegenheit, ihn zu behandeln. Ich glaube, auch die Staatspolitische Kommission hat diesen Antrag nicht behandelt, obwohl angeblich gewisse Korrespondenzen zwischen Staatspolitischer Kommission und Finanzkommission stattgefunden haben. Nun kommt Herr Bühler Gerold mit diesem Antrag und will das in die Revision des Beamtengesetzes einbauen.

Wir haben in der letzten Session verschiedene dringliche Interpellationen der Finanzkommission zu verschiedenen Fragen der Eidgenössischen Versicherungskasse behandelt. Die Finanzkommission war damals nicht in der Lage zu sagen, ob sie mit der Antwort des Bundesrates zufrieden sei oder nicht. Die gleichen Fragen stehen in dieser Session im Ständerat zur Diskussion. Im Ständerat wird ebenfalls gefragt: «Ist der Bundesrat bereit zu prüfen, ob die Statuten der EVK in die rechtliche Form eines allgemeinverbindlichen, nicht referendumspflichtigen Bundesbeschlusses überführt werden können ..., indem er zu diesem Zweck die gesetzlichen Grundlagen schafft?»

Herr Bühler, ich begreife erstens Ihre Ungeduld nicht. Zweitens: Sie wollen Artikel 48 Absatz 2 durch Ihre Fassung ersetzen. Das heisst, wie Herr Eggenberger bereits ausführte, dass zuerst dieser allgemeinverbindliche Bundesbeschluss vorliegen müsste; sonst kann diese Revision des Beamtengesetzes nicht in Kraft treten. Das heisst aber auch, dass wir diese Revision des Beamtengesetzes praktisch auf den Sankt-Nimmerleins-Tag vertagen müssen. Wir haben unter Beizug von Experten drei Jahre an diesen geltenden Statuten gearbeitet. Das kann man jetzt nicht in zwei, drei Monaten kurz in einen Bundesbeschluss fassen.

Sie wissen, Herr Bühler, dass es bei der EVK verschiedene Probleme gibt. Man sollte dieser Dienststelle nun Zeit lassen, vorerst diese Probleme zu bewältigen und erst dann darangehen, allenfalls in Ihrem Sinne die ganze Sache oder wenigstens einen Teil davon in einen allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss zu fassen. Ich habe im März schon gesagt, darüber könne man diskutieren. Aber das Vorgehen, das Sie nun gewählt haben, geht so nicht! Sonst schieben Sie einiges – auch etwas Gutes – auf die Bank.

Wenn Sie den Bundesbeschluss C nun weiter zurückstellen, muss ich fragen – und vielleicht hat Herr Bundespräsident Stich eine Antwort darauf –, wie Sie bei der EVK das Freizügigkeitsgesetz allenfalls auf den 1. Januar 1995 durchsetzen und durchführen wollen, wenn Sie die rechtliche Grundlage nicht haben. Wie wollen Sie das Gesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge dann bei der EVK durchführen?

In aller Freundschaft muss ich Ihnen sagen: Herr Bühler, so geht es nicht. Man kann nicht husch, husch Artikel 48 ändern und dann glauben, wir hätten die Lösung. In Absatz 2 dieses Artikels heisst es: «Der Bundesrat erlässt die Statuten der Eidgenössischen Pensionskasse.» Mit Ihrem Antrag für Absatz 2 setzen Sie diese Bestimmung in dem Sinne ausser Kraft, als wir zuerst diesen Bundesbeschluss haben müssten. Ohne diesen Bundesbeschluss könnte das revidierte Beamtengesetz nicht in Kraft treten.

Das richtige Vorgehen bestünde darin, Ihr Anliegen in eine Motion oder in ein Postulat zu kleiden.

Borel François (S, NE), rapporteur: Certes, la proposition Bühler Gerold est intéressante et mériterait d'être étudiée. Je dis bien «étudiée». Je commencerai là où mon prédécesseur a terminé: c'est l'objet d'une motion, mais pas d'une proposition d'amendement de cette loi. Sur ce point-là, votre commission a souhaité attendre le débat sur les interpellations urgentes concernant la Caisse fédérale d'assurance (CFA). Après ce débat, à l'unanimité moins 1 abstention, elle a décidé d'approuver le projet d'arrêté du Conseil fédéral. C'est donc en toute connaissance de cause, du fait qu'un certain nombre de dossiers étaient ouverts et qu'il fallait, de manière urgente, adopter le projet du Conseil fédéral, que la commission s'est prononcée, y compris les représentants du groupe radical-démocratique de cette commission, l'abstention n'émanait pas de leurs rangs. C'est donc au nom de la commission unanime que je peux vous recommander de refuser la proposition Bühler Gerold sous cette forme.

Le fond de la proposition, la commission n'en a pas discuté. Quoique le débat en commission ait eu lieu après le débat aux Chambres sur la Caisse fédérale d'assurance, où les mêmes idées avaient été proposées par le groupe radical-démocratique, cette proposition n'a pas été déposée en commission et n'a donc pas pu être discutée. Pourquoi faut-il absolument adopter le projet du Conseil fédéral et approuver, pour l'instant peut-être, le projet de Statut des fonctionnaires qui nous est proposé? Pour des questions de délai et d'applicabilité.

Vous avez décidé hier de flexibiliser les hauts fonctionnaires. Si on veut pouvoir résilier les rapports de services de certains hauts fonctionnaires, il faut que la question de leur caisse de pensions soit réglée. Dans le projet de statut qui nous est soumis, et que nous ne pouvons pas amender, mais simplement approuver ou refuser, il est prévu que le Conseil fédéral ait la compétence de régler ces questions. Si nous votons la proposition Bühler Gerold, la conséquence immédiate est le renvoi au Conseil fédéral de l'arrêté C, ce qui fait que le Conseil fédéral n'aura pas la compétence de régler les questions de 2e pilier pour les hauts fonctionnaires flexibilisés. Conséquence immédiate, après le délai référendaire, le Conseil fédéral qui sera chargé de mettre en vigueur le Statut des fonctionnaires que nous aurons voté ne pourra pas le faire. L'acceptation de la proposition Bühler Gerold aura donc pour effet de mettre au frigo la loi dont nous avons parlé hier jusqu'à ce que nous ayons traité globalement ce projet et l'ensemble des problèmes de la Caisse fédérale d'assurance.

Il y a un deuxième aspect. Le projet de modification des statuts de la CFA concerne aussi des objets qui ne dépendent pas de l'actuel Statut des fonctionnaires, mais qui ont été amenés par d'autres modifications législatives que nous avons apportées précédemment. M. Bühler a d'ailleurs cité les principales: la question du libre passage et celle de l'acquisition d'immeubles à l'aide de capitaux provenant du 2e pilier. Pour ce faire, il est indispensable que les statuts de la CFA soient modifiés, et ceci avant le 1er janvier 1995 pour le libre passage en tout cas.

Si nous votons la proposition Bühler Gerold à l'article 48, nous chargeons le Conseil fédéral de faire une loi-cadre sur la Caisse fédérale d'assurance. Je n'imagine pas que cette loi-cadre ne suscitera aucun débat au Parlement. Après l'adoption de cette loi-cadre par notre Conseil et le Conseil des Etats, il faudra que le Conseil fédéral rédige une ordonnance d'application découlant de cette loi-cadre. Et tout doit entrer en vigueur au 1er janvier 1995, sinon le libre passage ne pourra pas être appliqué. C'est la raison pour laquelle, pour des raisons de délais impératifs, je vous invite à refuser la proposition Bühler Gerold.

J'inviterais même M. Bühler à être raisonnable, à comprendre ces questions de délais impératifs, à retirer sa proposition d'amendement et à déposer une motion, voire une initiative parlementaire. Mais en tout cas n'adoptons pas cette proposition aujourd'hui.

Seiler Hanspeter (V, BE), Berichterstatter: Es ist tatsächlich so, dass der Antrag Bühler Gerold in der Kommission nicht vorlag. Aber immerhin muss man sagen, dass man den ganzen Problembereich im Zusammenhang mit den EVK-Statu-

ten diskutiert hat – zwar nicht direkt, aber man hat darüber gesprochen.

In einer ersten Kommissionssitzung wurde gesagt, man müsse das Geschäft zurückstellen, man möchte das Ergebnis der Debatte über die verschiedenen dringlichen Vorstösse abwarten. Ich muss sagen: Wenn wir in der Frühjahrs-session dieses Beamtengesetz wie geplant durchberaten hätten, wäre der Bundesbeschluss C vermutlich gar nicht zur Behandlung gekommen.

In einer zweiten Sitzung, im April, lag dann allerdings ein Schreiben der Arbeitsgruppe EVK vor. Daraus geht hervor, dass man den ganzen Fragenkomplex im Rahmen einer Totalrevision zu überprüfen hätte. Die Kommission war damals der Meinung, man präjudiziere hier nichts, ein Zurückstellen von Bundesbeschluss C werde als nicht sinnvoll erachtet.

Grundsätzlich habe ich für das Anliegen von Herrn Bühler Gerold ein Stück weit Verständnis – und das hätte man wahrscheinlich auch in der Kommission –, dass man nämlich damit die Bereiche, die in den EVK-Statuten geregelt sein müssen, hier auflistet. Ich frage mich nur, ob diese Form richtig ist.

Ist es – wenn man diese Bereiche auflisten will – richtig, dafür einen neuen allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss zu schaffen? Das braucht viel Zeit und würde vermutlich ein Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. Januar 1995 verunmöglichen.

Zum Weg: Wir haben es hier ja mit einer Teilrevision zu tun, und im Rahmen dieser Teilrevision haben wir Schwerpunkte gesetzt, z. B. die Flexibilisierung und die damit zusammenhängenden Fragen. Der EVK-Bereich ist relativ komplex und bedarf noch einiger Abklärungen. Es wäre deshalb schade, wenn wir jetzt mit diesem Einbezug in den Artikel 48 eine Verzögerung bewirken würden. Aus der Sicht der Kommission – ich betone: aus der Sicht der Kommission – könnten wir hier nicht ja sagen, bei allem Verständnis für das Anliegen von Herrn Bühler Gerold.

Ich möchte ihn daher bitten, dass er das Anliegen auf einem anderen Weg einbringt, damit man es dann im Rahmen der Totalrevision des Beamtengesetzes behandeln kann.

Stich Otto, Bundespräsident: Ich würde es sehr begrüßen, wenn Herr Bühler Gerold seinen Antrag zurückziehen würde. Ich habe ein gewisses Verständnis dafür, dass er nicht befriedigt ist, wenn das Parlament von der Verordnung Kenntnis nehmen bzw. ihr zustimmen muss, sie aber nicht ändern kann. Bei mir ist es gerade umgekehrt: Für mich ist es nicht einfach, eine Verordnung zu machen, die das Parlament genehmigen muss. Wir sehen das gerade in der jetzigen Zeit, wo wir die Statuten – sobald die Verordnung über die Freizügigkeit und die Verordnung über das Wohneigentumsförderungsgesetz erschienen sind – anpassen müssen. Denn so einfach ist es nicht! Wenn Freizügigkeitsgesetz oder Wohneigentumsförderungsgesetz vom Parlament verabschiedet sind, sind sie noch lange nicht anwendungsreif. Wenn Sie dem Antrag Bühler Gerold folgen, ist es der Versicherungskasse unmöglich, diese Lösungen rechtzeitig zu treffen. Denn aus rechtlichen Gründen müssten wir dann ja zuerst diesen Bundesbeschluss machen, der die Grundsätze enthält. Wir wissen aber noch nicht, was für Grundsätze Sie darin haben möchten.

Mir scheint, dass hier die Form der Motion oder des Postulates zweckmässig wäre. Ich habe Ihnen gestern dargelegt, dass bereits eine Motion vorliegt, die von uns eine Totalrevision des Beamtengesetzes verlangt. Dort ist dann der Weg frei, solche Dinge in aller Offenheit, in aller Breite zu diskutieren und neu zu regeln. Aber unter dem Zeitdruck, unter dem wir heute stehen, ist das nicht möglich, das muss ich ganz offen sagen. Ich schätze es nicht, in der Gesetzgebung Hauruck-Methoden anzuwenden. Das kommt nie gut heraus, weil man nicht an alle Konsequenzen denkt.

Wir haben im Moment sehr viele Dinge zu regeln. Wenn wir beispielsweise die Statuten nicht ändern und Freizügigkeitsgesetz und Wohneigentumsförderungsgesetz einfach so in Kraft setzen, dann werden wir uns Schwierigkeiten einhandeln, wenn unsere Versicherten einen Beitrag aus der Kasse holen möchten. Möglicherweise könnten diese dann sogar zu Lasten der übrigen Versicherten ein Geschäft machen. Das ist nicht der Zweck der Übung.

Deshalb sind wir auf eine Rechtsgrundlage angewiesen, damit wir tatsächlich handeln können. Wir sind ohnehin unter einem grossen Druck, allein für diese Anpassungen, ganz abgesehen von all den übrigen bei der Versicherungskasse eingeleiteten Massnahmen, deren Realisierung jetzt auf relativ guten Wegen ist.

Ich wäre sehr, sehr froh, wenn Sie Ihren Antrag zurückziehen könnten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Bühler Gerold	68 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	58 Stimmen

*Abs. 2bis, 5ter – Al. 2bis, 5ter
Angenommen – Adopté*

Art. 54 Abs. 1bis, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 54 al. 1bis, 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 58 Abs. 2 Bst. c Ziff. 2, 3

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Tschäppät Alexander, Borel François, Bühlmann, Diener, Engenberger, Gross Andreas, Meier Samuel, Stamm Judith)

....

3. diese entscheidet mit Ausnahme von Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe d endgültig.

Art. 58 al. 2 let. c ch. 2, 3

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Tschäppät Alexander, Borel François, Bühlmann, Diener, Engenberger, Gross Andreas, Meier Samuel, Stamm Judith)

....

3. celle-ci statue définitivement à l'exception de l'article 61 alinéa 1er lettre d.

Tschäppät Alexander (S, BE), Sprecher der Minderheit: Herr Bundespräsident Stich hatte gestern schon angekündigt, ich würde ihm eine grosse Freude machen, wenn ich den Antrag zurückzöge, und seine Hartnäckigkeit ist ja sprichwörtlich. Für einmal erlaube ich mir, seine hervorragendste und hervorstechendste Charaktereigenschaft zu kopieren, ich bleibe auch hartnäckig und ziehe deshalb den Antrag nicht zurück.

Was will der Antrag? Neu ist im Beamtengesetz, dass die negative Leistungskomponente, also ein negativer Lohnentscheid, nicht mehr durch das Bundesgericht abschliessend überprüft werden kann. Es scheint mir sinnvoll, eine solche Regelung zu treffen; wer die Praxis kennt, weiss nämlich, dass gerade in der Vergangenheit einige Entscheide doch fragwürdig waren. Daneben wird immer wieder von der Überlastung des Bundesgerichts gesprochen; nicht zuletzt kann man sich wirklich fragen, ob das oberste Gericht für Lohnüberprüfungen die richtige Behörde sei.

Gemäss Botschaft stellen die leistungsabhängigen Besoldungselemente in erster Linie ein Führungsinstrument dar, und das soll – gemäss Bundesrat – nicht verrechnet werden, d. h., nicht mehr über den Instanzenweg bis vor das Bundesgericht gezogen werden können; die Minderheit will das auch nicht. Es fragt sich aber, wieso dann nicht mindestens eine Personalrekurskommission geschaffen und eingeschaltet werden kann. Das neue Verfahren sieht nämlich vor, dass ein Entscheid bezüglich negativem Lohn nur noch an eine paritätische Beschwerdeinstanz weiter gezogen werden

kann, eine Beschwerdeinstanz, die notabene im jetzigen Zeitpunkt noch nicht geschaffen ist, so dass wir damit keine Erfahrungen haben.

Ich teile die Auffassung des Bundesrates, dass das Bundesgericht für Lohnüberprüfungen nicht die richtige letzte Instanz ist. Ich bin ebenfalls einverstanden, dass der Lohnentscheid ein Führungsinstrument darstellt, aber im Gegensatz zum Bundesrat bin ich der Ansicht, dass das nur teilweise der Fall ist. In vielen Verwaltungsbereichen ist eine Leistungsbewertung – wenn Sie ein bisschen näher hinschauen – sehr schwierig vorzunehmen. Im Prinzip ist dabei viel Ermessen und viel Abhängigkeit vom Vorgesetzten inbegriffen. Bei dieser Ausgangslage besteht die Gefahr, dass bei den abhängigen Beamten Anpassung statt kritischer Grundhaltung gefragt oder erwünscht ist.

Was will nun die Minderheit mit ihrem Antrag? Sie will, dass der Beamte die Möglichkeit hat, einen negativen Lohnentscheid quasi einmal richterlich – es ist zwar effektiv keine richterliche Behörde –, zumindest aber einmal unabhängig überprüfen zu lassen. Dabei geht die Möglichkeit, die Lohnkomponente als Führungsinstrument einzusetzen, nicht verloren. Der Beamte oder die Beamtin haben aber mit diesem Zwischenschritt die Möglichkeit oder die Sicherheit einer korrekten und akzeptablen Behandlung.

Ich behaupte, dass eine paritätische Beschwerdeinstanz diesbezüglich kein gleichwertiger Ersatz ist, nicht weil die Mitglieder einer solchen Beschwerdeinstanz nicht wollen, sondern weil die Konstellation eine besondere ist. Die Zusammensetzung halb Arbeitgeber, halb Arbeitnehmer beinhaltet die Gefahr, dass man sich jeweils aus grundsätzlichen Überlegungen auf eine wenig flexible und für den Einzelfall nicht angebrachte Grundposition zurückzieht und in ihr verharrt.

Die paritätische Beschwerdeinstanz besteht aus Parteien: Auf der einen Seite der Arbeitgeber, der den negativen Entscheid bereits gefällt hat und von daher seine Position aus verständlichen Gründen verteidigen will, und auf der anderen Seite die Arbeitnehmervertreter, die durch die Interessenwahrung zugunsten ihres Mitglieds auch schon Position bezogen haben und von daher nicht mehr gleich frei und flexibel sind. Ich möchte verhindern, dass in einem Prestigekrieg etwas auf dem Buckel des Beamten ausgetragen wird, das effektiv mit dem konkreten Fall nichts mehr zu tun hat. Wir wissen alle, Lohnfragen sind heikle Fragen, gerade deshalb sind sie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch von grosser psychologischer Bedeutung.

Die Annahme dieses Minderheitsantrages wäre in zweierlei Hinsicht wichtig: Auf der einen Seite für den einzelnen Beamten: er weiss so, dass er die Möglichkeit hat, einen Entscheid weiterzuziehen, wenn er sich ungerecht behandelt fühlt. Für den Vorgesetzten auf der anderen Seite: die Tatsache einer Beschwerdeinstanz ist ein Mahnfinger, sich einen negativen Entscheid gut zu überlegen, ihn gut zu begründen und erst dann zu fällen.

Es ist mir klar, es geht nicht um viele Beamte, die eine solche Beschwerdeinstanz anrufen würden, aber es geht darum, dass gerade die schwierigen Beamten nicht das Gefühl haben, man wolle ihnen ihre Rechte beschneiden. Sie sollen Gewissheit haben, dass sie korrekt behandelt werden – was nicht heissen soll, dass der Arbeitgeber, also der Bund, nicht auch im einzelnen Fall dann recht behalten wird.

Ich danke Ihnen, wenn Sie diesen Minderheitsantrag annehmen.

Fritschi Oscar (R, ZH): Der Antrag der Minderheit Tschäppät Alexander läuft unseres Erachtens der Grundidee der vorliegenden Teilrevision, nämlich der Flexibilisierung, zuwider. Im Namen der FDP-Fraktion bitte ich Sie deshalb, ihn abzulehnen.

Bei der negativen Leistungslohnkomponente insbesondere handelt es sich um ein personalpolitisches Führungsinstrument. Der Vorgesetzte muss beim Anwenden dieses Führungsinstrumentes einen gewissen Ermessensspielraum haben. Wenn nicht mehr die Einschätzung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch die vorgesetzte Stelle entscheidend ist, sondern letztlich Juristen massgebend sein sollen,

dann wird die beim Bund ohnehin recht zarte Pflanze Leistungslohn verdorren, bevor sie auch nur kleinste Blüten tragen konnte.

Im übrigen ist es ja nicht so, dass überhaupt keine Überprüfung stattfindet. Vielmehr ist ein einmaliger Weiterzug an eine paritätische Beschwerdeinstanz möglich. Dagegen soll es mit dieser einzigen Instanz sein Bewenden haben. Das rechtfertigt sich unseres Erachtens um so mehr, als solche Besoldungsentscheide mit zunehmender Höhe der Instanzen in der Hierarchie kaum besser überprüfbar werden. Es dürfte im Gegenteil so sein, dass, je weiter der Instanzenzug reicht, desto mehr formale, juristische Kriterien an Stelle des eigentlichen Sachverhalts in den Vordergrund rücken.

Im Namen der FDP-Fraktion bitte ich Sie, der Mehrheit zuzustimmen und den Antrag der Minderheit Tschäppät Alexander abzulehnen.

Leuba Jean-François (L, VD): Je suis d'accord sur un point avec la minorité Tschäppät Alexander: il ne s'agit pas ici d'une question de prestige ou d'une question politique, il s'agit d'une question de nature technique. Mais, au-delà de ce problème, nous avons voulu, par cette modification du Statut des fonctionnaires présentée par le Conseil fédéral, acquérir plus de flexibilité dans la gestion du personnel. Cela signifie que le Conseil fédéral et ses collaborateurs doivent avoir une certaine souplesse quant à l'appréciation du travail de leurs collaborateurs.

Or, ce que propose la minorité, il faut aller le chercher à l'article 61 alinéa 1 bis (nouveau). En relation avec l'alinéa 1er lettre d, elle propose que, lorsqu'il y a «non-octroi d'augmentations réelles, ordinaires ou extraordinaires de traitement selon l'article 45 alinéa 2bis», non seulement le recours soit porté une première fois devant l'instance de recours paritaire pour les décisions de première instance, mais qu'ensuite on puisse encore reporter cette décision devant la Commission de recours en matière de personnel fédéral qui, elle, statuerait définitivement. Nous aurions donc deux recours pour une décision qui est avant tout une décision d'appréciation, qui ne répond pas à des critères juridiques stricts, mais qui est en relation avec l'appréciation du personnel.

Dès lors, notre position est la suivante. S'agissant d'appréciation on doit éviter l'arbitraire, ce qui signifie que l'on doit avoir une instance de recours, c'est-à-dire une deuxième personne ou un deuxième groupe de personnes qui examine si l'appréciation de la première personne est une appréciation correcte ou si elle découle de sentiments étrangers à l'appréciation du personnel. Mais une fois que cette instance de recours s'est prononcée, que veut-on porter encore comme décision ou comme affaire devant une nouvelle instance de recours, d'autant plus que la première instance est expressément déclarée paritaire, c'est-à-dire que les fonctionnaires y seront représentés?

Si vous acceptez la proposition de minorité, vous remettez en cause la souplesse que l'on veut dans l'appréciation de la qualité du travail du personnel. Vous supprimez cette flexibilité et vous entraînez un deuxième inconvénient qui n'est pas minime, c'est que vous allez rallonger ces procédures dans lesquelles un fonctionnaire se trouve en désaccord avec son supérieur. Or, ces litiges entre le fonctionnaire et son supérieur doivent être réglés rapidement. Ils peuvent l'être grâce à l'instance de recours paritaire, mais ils ne peuvent pas l'être si vous prolongez la procédure devant une instance qui applique avant tout des critères d'ordre juridique – et c'est le point sur lequel je voudrais insister avant tout –, alors que ces critères n'ont rien à faire ici. Ce qui doit être examiné, c'est l'absence d'arbitraire.

Enfin, dernier élément, si l'on prend la proposition de minorité au pied de la lettre, cela signifie que finalement il y a un droit à l'augmentation de traitement, et c'est précisément ce que nous remettons en question avec la révision de cet article. Par conséquent, je vous invite instamment à rejeter la proposition de minorité Tschäppät Alexander.

Vollmer Peter (S, BE): Der Bundesrat begründet seine Konzeption damit, dass es um Ermessensentscheide gehe und

Ermessensentscheide nicht durch eine gerichtliche Behörde überprüft werden sollten.

Wir würden dem grundsätzlich zustimmen. Es geht aber hier nicht darum, diese Entscheide mit einer gerichtlichen Überprüfung verbinden zu wollen. Im Gegenteil, mit der Schaffung der Personalrekurskommission wollen wir gerade ein verwaltungsinternes Instrument geschaffen, mit dem wir die Entscheide intern überprüfen können. Von daher gesehen ist es zweckmässig und richtig, dass auch in diesem Bereich die verwaltungsinternen Organe angerufen werden können. Der Antrag der Minderheit Tschäppät Alexander verzichtet ausdrücklich darauf, irgendwie wieder eine gerichtliche Überprüfung bis vor das Bundesgericht zu verlangen, ja, er schliesst sie sogar aus.

Ich möchte noch etwas zur Argumentation der Sprecher der freisinnigen und der liberalen Fraktion sagen. Herr Fritschi Oscar sagte, dieser Antrag der Minderheit Tschäppät Alexander widerspreche der Grundidee, der Grundkonzeption der Teilrevision. Die Grundkonzeption liesse sich im Stichwort Flexibilität zusammenfassen. Wenn Flexibilität von Ihnen mit Willkür gleichgesetzt wird, frage ich mich tatsächlich, ob man mit dieser Flexibilität zu dem kommen kann, was wir gemeinsam möchten, zu einer modernen Verwaltung – moderner, als wir sie bisher haben.

Ermessensentscheid heisst offenbar für Sie Willkür! Willkür ist offenbar das neue Führungsinstrument, und deshalb möchten Sie nicht einmal gewährleisten, dass dieses Führungsinstrument einer verwaltungsinternen Überprüfung standhalten kann!

Moderne Verwaltungen schaffen wir nicht, indem wir Mitarbeiter der Willkür aussetzen. Im Gegenteil, eine moderne Verwaltung schaffen wir, indem wir den Mitarbeitern Sicherheit geben, Rechtssicherheit auch gegenüber Entscheiden von Vorgesetzten. Nur wenn die Mitarbeiter auch Sicherheit haben, sind sie bereit, Reformen, Veränderungen, Reorganisationen entsprechend positiv mitzugestalten und mitzutragen. Gerade da zeigt sich meines Erachtens der Pferdefuss dieser ganzen Teilrevision, und deshalb ist es angezeigt, dass wir zumindest in diesem Artikel dem Antrag der Minderheit Tschäppät Alexander folgen und damit ganz klar zum Ausdruck bringen: Wir verstehen die Ermessensentscheide nicht als willkürliche Führungsinstrumente. Wir können sie der Personalrekurskommission zum nächsten Entscheid übertragen; das ist ohne weiteres möglich. Wir müssen uns nicht davor fürchten. Kein Vorgesetzter hat diese Personalrekurskommission zu fürchten, es sei denn, man meinte in diesem Rat tatsächlich, man könne die Mitarbeiter in einer Verwaltung mit Willkür modern führen. Wir wissen, dass das nicht der Fall ist!

Ich bitte Sie, unterstützen Sie den Antrag der Minderheit Tschäppät Alexander. Geben Sie damit zum Ausdruck, dass der Bundesrat mit diesem Entscheid nicht willkürlich den Vorgesetzten ein Instrument in die Hand geben will, sondern dass wir damit ein modernes Führungsinstrument schaffen können, das auch der Überprüfung durch eine verwaltungsinternen Instanz standhalten kann.

Ruckstuhl Hans (C, SG): Die CVP-Fraktion stimmt dem zweistufigen Verfahren zu und lehnt den Antrag der Minderheit Tschäppät Alexander ab.

Dies insbesondere aus zwei Gründen: Erstens ist dieses Verfahren effizient, es spart also Zeit und Geld, und zweitens hat so der oder die Betroffene die Möglichkeit, einmal gegen einen Entscheid Rekurs zu machen. Wir finden es wenig sinnvoll, wenn wir verwaltungsintern für Personen, die in dieser Verwaltung arbeiten, eine zweite Instanz einsetzen, an die Rekurse weitergezogen werden können.

Es ist nicht so, dass es, wie Herr Vollmer es hier genannt hat, um Willkür geht, denn Ermessen und Willkür sind meines Erachtens zwei total verschiedene Begriffe. Ich glaube, mit der paritätischen Instanz, an die Rekurse weitergezogen werden können, haben wir die Möglichkeit, Willkür weitgehend auszuschalten.

Gehen wir aber weiter, dann sind wir weiter weg von den Fakten, von den tatsächlichen Komponenten, die bei der Festlegung einer Besoldung, einer Besoldungserhöhung oder ähn-

licher Komponenten zur Entschädigung der Leistungen entscheidend sein müssen. Ich glaube, die Betroffenen haben damit die rechtliche Möglichkeit, zu ihrem Recht zu kommen. Bei Ermessensentscheiden ist es immer schwer, genau die richtige Lösung zu treffen, aber wir sind der Meinung, dass weitere Instanzen nur erschweren, nicht vereinfachen und nicht zu gerechteren Lösungen führen können.

Präsidentin: Die SVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie der Mehrheit zustimmt.

Borel François (S, NE), rapporteur: Par 9 voix contre 8, votre commission vous recommande d'approuver la proposition de la majorité et de rejeter la proposition de minorité (Tschäppät Alexander).

Le Conseil fédéral et la majorité ne veulent pas que ces décisions de gestion, en matière de salaires, puissent être traînées dans les tribunaux jusqu'au niveau du Tribunal fédéral. Il en tire la conséquence en ne prévoyant qu'une seule instance de recours et c'est là que M. Tschäppät réagit en disant: «Au minimum deux instances de recours internes: une toute proche du lieu de travail et une qui a ses distances par rapport au problème.» La majorité de la commission est de l'avis qu'une seule instance suffit d'autant plus qu'elle est paritaire. La majorité estime que les mesures prévues dans le Statut des fonctionnaires ont pour objectif de donner au Conseil fédéral un instrument de gestion en permettant d'accorder un certain nombre d'augmentations de salaire pour encourager la créativité des fonctionnaires. Et ce nouvel instrument de gestion ne doit pas être entravé par une trop longue procédure de recours.

M. Tschäppät a parlé d'«Ermessensfrage»: c'est vrai que d'accorder ou de ne pas accorder une augmentation réelle, ordinaire ou extraordinaire, est une question d'appréciation. Et comme l'a dit M. Leuba, ce qu'il faut éviter, c'est que dans cette appréciation il y ait de l'arbitraire. Du point de vue de la majorité, le fait qu'une commission paritaire puisse réexaminer la décision et juger si elle est arbitraire ou non donne en la matière toute garantie aux fonctionnaires; il s'agirait d'éviter de renvoyer ce recours encore à une deuxième instance qui, beaucoup plus éloignée des problèmes, ne parlerait à ce moment-là que dans un langage juridique pur. Restons-en au niveau de la gestion, c'est un instrument de gestion que nous donnons au Conseil fédéral. Pour éviter l'arbitraire, nous avons une commission paritaire et cela devrait suffire à résoudre les problèmes.

Seiler Hanspeter (V, BE), Berichterstatter: Die Frage, welche die Minderheit Tschäppät Alexander aufwirft, hat man in der Kommission behandelt, und der Antrag wurde mit 9 zu 8 Stimmen abgelehnt.

Ich nehme an, dass über die Artikel 58 und 61 – sie sind beide davon betroffen – in einer Abstimmung entschieden wird.

Die Minderheit will für bestimmte Streitfälle, d. h., wenn es um Besoldungserhöhungen geht, eine zweite Beschwerdeinstanz einbauen. Der Entscheid der paritätischen Kommission kann noch weitergezogen werden. Herr Tschäppät Alexander hat vorhin gesagt, man habe noch keine Erfahrung mit dieser Kommission; er sagt gleichzeitig, sie werde sich nicht bewähren. Ich weiss nicht, wo er die Annahme oder Behauptung hernimmt, warum und wieso diese paritätische Kommission ihren Auftrag nicht erfüllen kann. Geben wir ihr doch einmal diese Chance, dann werden wir sehen, ob sie ihre Aufgabe tatsächlich erfüllt oder nicht!

Von Herrn Fritschi Oscar und Herrn Leuba ist bereits auf verschiedene Argumente hingewiesen worden. Es handelt sich hier ausgesprochen um die Leistungslohnkomponente, sie kommt hier zum Tragen. Wenn wir die Wirkung dieses Führungsinstruments noch weiter verzögern, indem wir eine zweite Instanz einführen, nehmen wir ihm wieder etwas von dem Wertvollen, das es haben könnte. Das wäre an und für sich schade.

Ich schlage Ihnen vor – das war auch die Meinung der Kommission –, dass wir es einmal über diesen Weg versuchen. Es besteht eine Möglichkeit, einen Entscheid anzufechten:

das ist die paritätische Kommission. Geben wir dieser Kommission eine Chance! Wenn es wirklich so schlecht herauskommen sollte und diese paritätische Kommission ihre Entscheide wirklich nur mit Willkür fällen würde, was ich zwar nicht glaube, bestünde immer noch die Möglichkeit, dieses Gesetz zu ändern.

Ich beantrage Ihnen in diesem Sinne, den Antrag der Minderheit Tschäppät Alexander abzulehnen.

Stich Otto, Bundespräsident: Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit Tschäppät Alexander abzulehnen.

Entschädigungen nach Artikel 61 – wie leistungsbezogene Lohnerhöhungen, Auszeichnungen, Prämien, die Nichtgewährung realer, ordentlicher oder ausserordentlicher Besoldungserhöhungen – sollen hier ausgenommen werden bzw. Entscheide darüber sollen weitergezogen werden können. Es wurde aber zu Recht gesagt, dass dies letztlich Führungsent-scheide sind.

Herr Vollmer, Sie haben gesagt, wenn das nicht weitergezogen werden könne, dann greife Willkür Platz. Können Sie in Ihrer Organisation die Lohnentscheide an das Bundesgericht weiterziehen? Das nähme mich wunder! Und Sie wollen sicher nicht behaupten, Herr Vollmer, bei Ihnen herrsche Willkür. Ich hoffe dies jedenfalls nicht.

Der Grund, hier eine paritätische Kommission einzubauen, war für mich und den Bundesrat der Umstand, dass es um Ermessensentscheide geht, die einer juristischen Überprüfung nicht zugänglich sind. Das sind oftmals tatsächlich Ermessensentscheide. Das kann man machen, wie man will. Niemals war es unsere Auffassung, dass man ein drei- oder vierstufiges Verfahren einführen sollte. Wenn Sie einen so komplizierten Rechtsweg anschliessen wollen, verzichten wir lieber auf Leistungsentschädigungen, auf Prämien usw. Das ist viel besser, aber auf die Dauer nicht zweckmässig.

Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit Tschäppät Alexander abzulehnen. Es geht auch darum, dass man Erfahrungen sammelt. Wir haben gesagt, dass später eine Totalrevision folgen soll. Die Frage ist, ob diese Teilrevision nach den Entscheiden, die Sie heute getroffen haben, überhaupt noch eine Chance hat; aber ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit Tschäppät Alexander abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	95 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	46 Stimmen

Präsidentin: Diese Abstimmung gilt ebenfalls für Artikel 61.

Art. 59 Abs. 2; 60 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 59 al. 2; 60 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 61

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Tschäppät Alexander, Borel François, Bühlmann, Diener, Egenberger, Gross Andreas, Meier Samuel, Stamm Judith)

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1bis (neu)

Entscheide der paritätischen Beschwerdeinstanz gemäss Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe d können an die Personalrekurskommission weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.

Art. 61*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Tschäppät Alexander, Borel François, Bühlmann, Diener, Eggenberger, Gross Andreas, Meier Samuel, Stamm Judith)

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1bis (nouveau)

Les décisions de l'instance de recours paritaire selon l'article 61 1er alinéa lettre d peuvent être portées devant la commission de recours en matière de personnel fédéral qui statue définitivement.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit**Adopté selon la proposition de la majorité***Titel vor Art. 62; 62a–62c***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre précédant l'art. 62; 62a–62c*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 62d***Antrag der Kommission**Abs. 1–4, 6*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 5**Mehrheit*

Bei der Auflösung des Dienstverhältnisses nach den Absätzen 2 oder 3 können die höheren Kaderbeamten vom Bund weiterbeschäftigt werden. Soweit sie in einer tieferen Besoldungsklasse weiterbeschäftigt werden, kann ihnen der Bundesrat während maximal zwei Jahren die bisherige Besoldung ausrichten.

Minderheit I

(Fischer-Seengen, Aubry, Dettling, Fritschi Oscar, Keller Rudolf, Ruckstuhl, Steinemann)

Bei der Auflösung des Dienstverhältnisses nach den Absätzen 2 oder 3 können die höheren Kaderbeamten vom Bund weiterbeschäftigt werden. (Rest streichen)

Minderheit II

(Eggenberger, Borel François, Bühlmann, Fankhauser, Tschäppät Alexander)

Bei der Auflösung des Dienstverhältnisses nach den Absätzen 2 oder 3 werden die höheren Kaderbeamten vom Bund weiterbeschäftigt. Soweit sie in einer tieferen Besoldungsklasse weiterbeschäftigt werden, kann ihnen der Bundesrat während maximal zwei Jahren die bisherige Besoldung ausrichten.

Art. 62d*Proposition de la commission**Al. 1–4, 6*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 5**Majorité*

En cas de résiliation des rapports de service selon les alinéas 2 ou 3, les cadres supérieurs peuvent continuer d'être occupés par la Confédération; si, de par leurs nouvelles fonctions, ils sont rangés dans une classe de traitement inférieure, le Conseil fédéral peut leur allouer leur ancien traitement durant deux ans au maximum.

Minorité I

(Fischer-Seengen, Aubry, Dettling, Fritschi Oscar, Keller Rudolf, Ruckstuhl, Steinemann)

En cas de résiliation des rapports de service selon les alinéas 2 ou 3, les cadres supérieurs peuvent continuer d'être occupés par la Confédération. (Biffer le reste)

Minorité II

(Eggenberger, Borel François, Bühlmann, Fankhauser, Tschäppät Alexander)

En cas de résiliation des rapports de service selon les alinéas 2 ou 3, les cadres supérieurs continuent d'être occupés par la Confédération; si, de par leurs nouvelles fonctions, ils sont rangés dans une classe de traitement inférieure, le Conseil fédéral peut leur allouer leur ancien traitement durant deux ans au maximum.

*Abs. 1–4, 6 – Al. 1–4, 6**Angenommen – Adopté**Abs. 5 – Al. 5*

Fischer-Seengen Ulrich (R, AG), Sprecher der Minderheit I: In Absatz 5 sind zwei umstrittene Elemente enthalten. Zum einen die Frage, ob bei einer Auflösung des Dienstverhältnisses mit höheren Kaderbeamten die Weiterbeschäftigung zwingend oder fakultativ sei.

Die zweite Frage ist die, ob bei einer allfälligen Weiterbeschäftigung während zwei Jahren die bisherige Besoldung ausgerichtet werden soll, auch wenn der Beamte neu in einer tieferen Besoldungsklasse eingereiht ist.

1. Die Minderheit I begrüsst die vermehrte Flexibilisierung bei den Dienstverhältnissen mit den höheren Kaderbeamten, wie sie in Artikel 62d vorgesehen ist. Aber wenn schon zwingend vorgeschrieben wird, dass ein Beamter auch nach der Auflösung des Dienstverhältnisses vom Bund weiterbeschäftigt wird, also zwingend weiterbeschäftigt werden muss, dann ist diese Neuregelung in sehr vielen Fällen illusorisch. Die Weiterbeschäftigung eines solchen Beamten muss vielmehr im Ermessen der Wahlbehörde stehen, sie muss fakultativ sein, d. h., ein solcher Beamter soll nur weiterbeschäftigt werden, wenn ein geeigneter Einsatz überhaupt möglich ist. Selbstverständlich ist dieses Ermessen pflichtgemäss auszuüben. Wenn wir etwas erreichen wollen, müssen wir Nägel mit Köpfen machen. Wir können keine halbherzigen Lösungen brauchen.

Die Befürchtung, die da und dort geäussert worden ist, das Damoklesschwert einer möglichen Dienstauflösung gefährde die Unabhängigkeit und die Unbestechlichkeit eines Beamten, ist unbegründet. Wenn sie begründet wäre, so würde sie auch für Leute gelten, die im OR-Verhältnis angestellt sind, und im ganzen Bereich der Privatwirtschaft wäre dasselbe zu befürchten. Eine solche Gefahr besteht ganz klar nicht.

Die Minderheit I hat in dieser Frage die gleiche Auffassung wie die Mehrheit, steht aber in einem klaren Gegensatz zu Bundesrat und Minderheit II. Die Weiterbeschäftigung muss fakultativ sein, d. h., sie muss im Ermessen der Wahlbehörde liegen.

2. Der Entwurf des Bundesrates sieht vor, dass einem Beamten, dessen Dienstverhältnis aufgelöst worden ist, der aber weiterbeschäftigt wird, die bisherige Besoldung während zwei Jahren auch bei Weiterbeschäftigung in einer neuen Funktion, d. h. in einer tieferen Besoldungsklasse, weiter entrichtet wird. Unserer Auffassung nach ist eine solche Regelung unhaltbar, weil ungerecht.

Ein fiktives Beispiel: Ein früherer Staatssekretär wird als einfacher juristischer Beamter weiterbeschäftigt. Es ist doch nicht tragbar, wenn der Bund für diese Arbeit den Staatssekretärslohn weiterbezahlt. Es ist vor allem auch ungerecht jenen gegenüber, die die gleiche Arbeit zu einem tieferen Lohn verrichten müssen. Gerade jene, die mit dem Slogan «Gleiche Arbeit, gleicher Lohn» fechten, gerade die sind hier anderer Meinung; das ist für mich nicht verständlich. Allfällige Härtefälle können mit der Regelung in Absatz 6, mit der Abgangsentschädigung, aufgefangen werden. Hier ist ein Ausgleich möglich. Aus diesen Erwägungen bitte ich Sie, der Minderheit I zuzustimmen.

Eggenberger Georges (S, BE), Sprecher der Minderheit II: Wir stecken in der gesetzgeberischen Feinarbeit. Jetzt geht es darum, ob wir dem obersten Kader des Bundes eine gewisse Beschäftigungsgarantie geben wollen oder nicht.

Der Antrag der Minderheit II übernimmt im ersten Satz von Artikel 62d Absatz 5 die Fassung des Bundesrates, im zweiten Satz hingegen die Fassung des Mehrheitsantrages. Im Klartext will die Minderheit II, dass Beamte oder Beamtinnen, deren Kaderdienstverhältnis aufgelöst wird, wenn immer möglich in anderer Funktion beim Bund weiterbeschäftigt werden. Hingegen wird ihnen die bisherige Besoldung nicht mehr in jedem Fall garantiert. Der Bundesrat wollte beides zusichern; die Mehrheit macht aus der Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung und aus jener zur Besoldungsgarantie eine müde Kann-Bestimmung. Und die Mehrheit I, die schlimmste Fassung dieses Absatzes, verwandelt die Beschäftigungsgarantie ebenfalls in eine Kann-Bestimmung und verzichtet zudem auf jede Möglichkeit einer Lohngarantie. Schliesslich sei daran erinnert, dass die Abgangsentschädigung von höchstens zwei Jahresbesoldungen gemäss Absatz 6 nur dann ausgerichtet wird, wenn diese Weiterbeschäftigung ausnahmsweise nicht möglich ist.

Für die Minderheit II ist entscheidend, dass ihre Fassung dem Kaderpersonal eine Weiterbeschäftigung beim Bund nur garantiert, wenn das Dienstverhältnis nach Absatz 2 oder Absatz 3 aufgelöst wird. Es geht also nur um Beendigung und Umgestaltung des Dienstverhältnisses im gegenseitigen Einverständnis oder wegen anderer Gründe, z. B. wegen ungenügender Zielerfüllung oder eben wegen der politischen Opportunität, wie dies der Bundesrat so schön ausdrückt. Scheidet hingegen ein Kaderbeamter aus wichtigen Gründen aus, z. B. wegen vollständigem Ungenügen, oder wird er gar aus disziplinarischen Gründen entlassen, so greifen diese Schutzbestimmungen selbstverständlich nicht, und es werden auch keine Leistungen fällig.

Wir müssen uns die Folgen der Flexibilisierung im Bereich der obersten Kader beim Bund sehr genau überlegen. Ich habe im Eintretensvotum einige Folgen genannt. Die Gefahr, dass die obersten Chefs ihr Handeln nicht mehr auf die Interessen des Bundes, sondern auf ihre Weiterbeschäftigung ausrichten, besteht tatsächlich. Der Antrag der Minderheit II tritt diesen Gefahren entgegen; denn die Absätze 2 und 3 ermöglichen trotz gewisser Einschränkungen und der richterlichen Überprüfung der Gründe recht leicht eine Trennung. Da genügt die mangelhafte Erreichung angemessener Ziele, selbst wenn die Kaderperson diese Ziele aus Gründen nicht erreicht, die nicht in ihrem direkten Einflussbereich liegen. Vielleicht ist es das Parlament, welches einem Amtsdirektor oder einer Amtsdirektorin die nötigen Mittel verweigert; vielleicht ist es die ungeschickte Politik eines Departementsvorstehers – das soll es ja auch geben –, welche die Zielerfüllung verhindert.

Schlimmer ist, dass der Bundesrat als Gründe ausdrücklich auch die politische Opportunität nennt. Das heisst doch klar, dass sich ein Departementsvorsteher – und die anderen Bundesräte werden ihn nicht daran hindern – nur deshalb von einem Chefbeamten trennen kann, weil ihm dessen Parteizugehörigkeit nicht passt. Da kann der Chefbeamte oder die Chefbeamtin noch so glänzend qualifiziert sein, die Ziele noch so gut erreicht haben: Er oder sie wird eben doch über die Klinge springen müssen. Wer beim Wechsel des Departementsvorstehers in der falschen Partei ist, die falsche Augenfarbe besitzt, wessen Nase dem neuen Chef nicht mehr passt, der muss mit Entlassung rechnen. Eine solche Personalpolitik wird ohne soziale Leitplanken scheitern, unserem Land und unserer Verwaltung Schaden zufügen.

Einzig der Antrag der Minderheit II setzt die nötigen Leitplanken. Die Kaderbeamtin, der Kaderbeamte können selbst in diesen Fällen damit rechnen, dass sie beim Bund in einer angemessenen Position und – wenigstens vorübergehend – voraussichtlich mit der gleichen Besoldung weiterarbeiten können. Diese Verpflichtung des Arbeitgebers Bund, den so seiner Aufgabe enthobenen Chefbeamten weiterzubeschäftigen, ist ausserordentlich wichtig. Sie gibt eine gewisse und zur unabhängigen Aufgabenerfüllung notwendige Sicherheit. Der Bund, mit SBB und PTT, kann diese Verpflichtung ruhig eingehen. Der Bundesrat wählt ja gutqualifizierte Chefbeamte; die wenigen Ausnahmen bestätigen die Regel. Dieses Potential soll dem Bund mit der Weiterbeschäftigung erhalten bleiben. Es wird in den meisten Fällen auch möglich sein, irgendwo im

Bundesdienst eine angemessene und sinnvolle Weiterverwendung zu finden.

Es ist des Bundes nicht würdig, seine Chefbeamtinnen und -beamten mehr oder weniger willkürlich auf die Strasse zu stellen. Es ist dem obersten Kader des Bundes nicht zuzumuten, mit diesem Damoklesschwert über dem Haupt seine Arbeit zu verrichten. Kommt in einem Einzelfall eine Weiterbeschäftigung nicht zustande, wird die Abgangsentschädigung nach Absatz 6 fällig. Wenn Sie der Mehrheit oder der Minderheit I (Fischer-Seengen) zustimmen, werden mehr Abgangsentschädigungen ausgerichtet werden müssen. Diese betragen bekanntlich in jedem Einzelfall mehrere hunderttausend Franken.

Der Antrag der Minderheit I (Fischer-Seengen) ist auch deshalb abzulehnen, weil er überhaupt keine Möglichkeit offenlässt, die bisherige Besoldung bei Weiterbeschäftigung in einem tieferen Amt noch während zwei Jahren auszurichten. Die Flexibilisierung der Anstellungsverhältnisse der Kaderbeamten wird immer wieder mit dem Vergleich mit der Privatwirtschaft begründet. Ich denke, dass es gerade in der Privatwirtschaft auch üblich ist, Kadern beim Wechsel innerhalb des Unternehmens mindestens während einer gewissen Zeit die gleichen Ansprüche zu sichern.

Ich fasse zusammen: Nur der Antrag der Minderheit II setzt jene sozialen Leitplanken, welche mit der Flexibilisierung der Anstellungsverhältnisse der Kaderbeamten einhergehen müssen. Die Verpflichtung des Bundes zur Weiterbeschäftigung und die Möglichkeit der Besoldungsgarantie sind Gegengewichte zur abnehmenden Sicherheit bei gleicher oder sogar grösserer Verantwortung.

Ich bitte Sie deshalb dringend, die Anträge der Kommissionsmehrheit und der Minderheit I (Fischer-Seengen) abzulehnen und der Minderheit II zuzustimmen.

Fritschi Oscar (R, ZH): Im Namen der FDP-Fraktion bitte ich Sie, der Minderheit I (Fischer-Seengen) zuzustimmen.

Zuerst zur Frage, ob die Weiterbeschäftigung eines höheren Kaderbeamten, dessen Dienstverhältnis durch den Bund aufgelöst worden ist, in einer Kann-Formulierung vorzusehen sei oder ob die Weiterbeschäftigung für den Bund bis auf Ausnahmen eine Verpflichtung darstellen solle.

Um diese Frage zu beurteilen, ist es angezeigt, sich nochmals zu vergegenwärtigen, welche Fälle hier gemeint sind. Es geht um einen um die einvernehmliche Auflösung von Dienstverhältnissen nach Absatz 2. Hier besteht kein Regelungsbedarf, weil sich ja das Einvernehmen auch auf den Umstand erstrecken wird, ob und gegebenenfalls wie eine Weiterbeschäftigung vorgesehen wird. Mit anderen Worten: Gemeint ist, nach Absatz 3, die andere Form der Auflösung eines Dienstverhältnisses, nämlich jene durch die Wahlbehörde. Diese Auflösung soll nach dem Text der Botschaft insbesondere dann zum Zug kommen, «wenn der oder die Kaderbedienstete das Amt mangelhaft führt oder angemessene Ziele nicht erreicht».

Im Gegensatz zu den Ausführungen von Herrn Eggenberger geht es eben in 99 Prozent der Fälle darum, dass ein Kaderbeamter nicht genügt. Auch mit dem neuen Beamtengesetz werden Sie keine Angst haben müssen, dass der Bundesrat einen Chefbeamten wegen seiner krummen Nase willkürlich auf die Strasse stellt. Wenn also ein Kaderbeamter nicht genügt, dann besteht zumindest ein gewisses Risiko, dass er auch in einer anderen Funktion nicht die erforderliche Leistung erbringen wird. Eine Verpflichtung, Kaderbeamte mit ungenügenden Leistungen weiterzubeschäftigen, wie sie Bundesrat und Minderheit II (Eggenberger) vorsehen, ist deshalb in der Sache unzweckmässig und widerspricht im übrigen diametral dem Grundgedanken der Teilrevision, nämlich der Flexibilisierung. Damit verbleiben noch die Anträge der Mehrheit und der Minderheit I (Fischer-Seengen), die beide eine Kann-Formulierung für die Weiterbeschäftigung vorsehen, sich aber in der Regelung der finanziellen Besitzstandsgarantie unterscheiden. Ist es jedoch sinnvoll – so muss hier die Frage lauten –, dass bei wegen mangelhafter Leistungen entlassenen Kaderbeamten eine zweijährige salärmässige Besitzstandsgarantie gewährt wird, die – ich zitiere wieder den Text der Botschaft –

«den nötigen Druck (schafft), den ehemaligen Kaderbediensteten möglichst der bisherigen Besoldung entsprechend einzusetzen»?

Diese Frage würden wir verneinen. Wenn jemand in einer bestimmten Funktion den Anforderungen nicht entsprochen hat, dann besteht unseres Erachtens nicht nur ein gewisses, sondern hier geradezu ein erhebliches Risiko, dass er in einer anderen Funktion von gleicher Anforderungs- und damit eben gleicher Besoldungshöhe, wieder fällt.

Mit der Bereitschaft, einen in einer höheren Funktion nicht reüssierenden Beamten gegebenenfalls in einer tieferen Funktion weiterzubeschäftigen, zeigt der Bund nach unserer Auffassung das Entgegenkommen, das von einem sozialen Arbeitgeber vernünftigerweise erwartet werden kann. Der Beamte hat im übrigen immer noch die Möglichkeit, sich anderswo als beim Bund umzusehen. Eine wenn auch befristete Besitzstandsgarantie weist demgegenüber Elemente des Zementierens und nicht des Flexibilisierens auf.

Die FDP-Fraktion bittet Sie deshalb, der Minderheit I (Fischer-Seengen) zuzustimmen.

Keller Rudolf (D, BL): Aus der Sicht der SD/Lega-Fraktion handelt es sich bei Artikel 62d um den Schicksalsartikel im Rahmen der Teilrevision des Beamtengesetzes. Es geht für unseren Geschmack um zu grosszügig gehaltene Abgangsentuschädigungen; es geht um die fürstliche Weiterbezahlung des Lohnes während zweier Jahre bei der Auflösung des Dienstverhältnisses von hohen Spitzenbeamten und Spitzenbeamtinnen, wenn diese in einer anderen Funktion weitermachen dürfen.

Ich meine – und das ist ein Grundsatz – dass jemand, der einen so gewichtigen Job annimmt, auch bereit sein muss, selbst ein gewisses Risiko zu übernehmen. Wir haben es schliesslich hier mit sehr hohen Löhnen in der Grössenordnung von plus/minus 200 000 Franken im Jahr zu tun. Diese Zahl darf man auch einmal ganz offen sagen. Als jemand, der aus der Opposition kommt und gegen die «Parteienfilz-Beamtenwirtschaft» ankämpft, unterstütze ich persönlich jeden Antrag, der gegen die «Politkader-Beamtenherrlichkeit» – um diesen schönen Ausdruck einmal zu prägen – gerichtet ist und diese Herrlichkeit etwas einschränkt.

In der Privatwirtschaft können Entlassungen und Trennungen in gegenseitigem Einvernehmen zeitlich durchaus sehr schnell über die Bühne gehen, wie Sie alle wissen. Meiner Meinung nach sollen diese hohen Beamtinnen und Beamten nicht etwas Besseres sein als vergleichbare andere Kaderleute in der Privatwirtschaft in ähnlicher Position. Es geht nicht darum, den Bund seiner besten Beamtinnen und Beamten zu berauben, aber ein gewisses Masshalten auch in der Lohnfrage darf doch erwartet werden.

In den Augen der Fraktion der Schweizer Demokraten und der Lega dei Ticinesi geht es nur darum, faktisch keine ewige Sicherheit anzubieten: Wenn diese Leute nämlich zwei Jahre in einem anderen Ressort weiterbeschäftigt werden, geht die Kaderleiter ja automatisch auf einer anderen Stufe wieder weiter. Wir haben es doch in diesen Fällen mit Leuten zu tun, die den Anforderungen nicht genügen. Die vorgeschlagene grosszügige Gesetzeslösung muss deshalb eingeschränkt werden. Wir unterstützen darum den Antrag der Minderheit I (Fischer-Seengen).

Den Minderheitsantrag II (Eggenberger) lehnen wir ab. Wir haben dabei immer die vielen kleinen Beamtinnen und Beamten im Auge, die nicht so fürstlich behandelt werden, sei es in Lohnfragen oder wenn es darum geht, diese Leute weiterzubeschäftigen.

Ich wundere mich deshalb, dass die SP-Fraktion hier auf der Seite der Grossen steht. Aber vielleicht ist es bei der SP bereits so, dass sie so viele gut und gross gestellte Genossinnen und Genossen hat, dass diese Partei gar nicht mehr anders kann.

Ruckstuhl Hans (C, SG): Es geht bei Artikel 62d nicht, wie Herr Eggenberger gesagt hat, darum, dass man die höheren Kaderbeamten problemlos auf die Strasse stellen kann; wir haben für sie nach wie vor – auch wenn wir der Minderheit I (Fi-

scher-Seengen) zustimmen, was ich Ihnen empfehle – ein sicheres Arbeitsverhältnis und eine gerechte Entschädigung im Auge.

Es ist so, dass Artikel 62d festhält, dass eine normale Kündigungsfrist von 6 Monaten auch in diesen Arbeitsverhältnissen üblich ist (Abs. 1), dass das Dienstverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen umgestaltet oder aufgelöst werden (Abs. 2) kann; er enthält auch einen Hinweis auf die Disziplinarmassnahmen (Abs. 4). Aber auch wenn ein Dienstverhältnis einseitig aufgelöst werden muss, ist eine sechsmonatige Kündigungsfrist vorgesehen (Abs. 3).

Wenn wir unter Absatz 5 die Formulierung des Bundesrats ansehen und wissen, dass es um Lohnbezüger mit einem Jahreslohn von Hunderttausenden von Franken betrifft, kann man sich nicht vorstellen, dass Bundesrat Stich bei der Behandlung dieses Absatzes dabeigewesen ist, mindestens wenn man seine gestrigen Voten im Zusammenhang mit den Bundesfinanzen und mit den Sparübungen gehört hat.

Die Mehrheit schwächt den bundesrätlichen Antrag leicht ab. Die Minderheit II (Eggenberger) ebenfalls, und ich glaube, die Minderheit I (Fischer-Seengen) bringt die Formulierung, die wir gerade noch vertreten können. Es scheint mir richtig zu sein, dass auch Kaderbeamte, wenn sie in ihrer ursprünglichen Funktion nicht mehr weiterbeschäftigt werden können, beim Bund arbeiten können, sofern eine geeignete Stelle für sie vorhanden ist; es scheint mir aber nicht richtig, dass sie zu dem Lohn weiterarbeiten, der für ihre Kaderposition vorgesehen war. Das wäre eine Ungerechtigkeit gegenüber jedem sich neu Bewerbenden. Damit würde ein Angestellter oder eine Angestellte des Bundes für eine bestimmte Funktion einen höheren Lohn als andere beziehen, nur weil sie bereits einmal angestellt waren. Eine sich neu bewerbende Person müsste die gleiche Arbeit zu einem tieferen Lohn erledigen. Das kann nicht Gerechtigkeit sein.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit I (Fischer-Seengen) zuzustimmen.

Dreher Michael (A, ZH): Für die Fraktion der Freiheits-Partei ist es klar, dass sie die Minderheit I (Fischer-Seengen) unterstützt und sonst nichts.

Wir reden immerhin von Dienstverhältnissen von Beamten, die zu den höchstbezahlten der Welt gehören. Ich weise darauf hin, dass das Malaise gegenüber Staatsdienern – wovon Sie etwa in den Zeitungen lesen, insbesondere in unserem nördlichen Nachbarland – seine Wurzeln in solchen den Besitzstand während den Formulierungen hat, wie sie Bundesrat, Mehrheit und Minderheit II (Eggenberger) vorsehen.

Wenn das Dienstverhältnis gemäss Artikel 62d Absätze 2 oder 3 aufgelöst wird, dann wird es aufgelöst, weil der oder die Amtsinhaber den Anforderungen nicht genügt haben. Das kommt auch in der Privatwirtschaft vor. Aber da ist man dann ganz und gar nicht so zurückhaltend, dass man sagt: Wir müssen eine «Flasche» unbedingt noch weiterbeschäftigen. Es ist skandalös, was man uns da vorschlägt. Ich habe nicht das geringste Verständnis dafür.

Unsere Fraktion ist der Auffassung, dass diese Abfederung über eine Kündigungsfrist von sechs Monaten hinaus, wie sie hier beantragt wird, unhaltbar ist. Sie würden mit der Zustimmung dazu im Volke wieder ein Malaise gegenüber dem grossen Heer der fleissigen Beamten schaffen, welche ihre Arbeit und ihre Aufgaben so verrichten, wie wir es erwarten. Im Volk heisst es dann: Die sind natürlich alle so, und da sieht man es wieder!

Folglich gibt es nur eine Antwort: die Minderheit I (Fischer-Seengen) zu unterstützen.

Präsidentin: Die liberale Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Mehrheit unterstützt.

Borel François (S, NE), rapporteur: Il peut arriver qu'un haut fonctionnaire ne donne plus satisfaction, peut-être parce que sa situation personnelle s'est modifiée et qu'il n'arrive plus à remplir ses fonctions, peut-être aussi, le plus souvent, parce que l'autorité de nomination s'est trompée et constate, après un certain temps, qu'elle n'a pas choisi la bonne personne

pour la bonne place. Donc, la responsabilité de l'employeur est bien sûr engagée.

Il faut reconnaître que, jusqu'à maintenant, il était relativement difficile de trouver des solutions à ce genre de problème. En allemand, on a inventé le terme de «wegbefördern» qui n'a pas de traduction en français, mais qui signifie qu'on nomme à un poste de prestige, mais avec moins de responsabilité et au moins le même salaire, une personne pour s'en débarrasser. C'est pour se sortir de cette logique de «Wegbeförderung» que le projet de loi prévoit justement de flexibiliser les hauts fonctionnaires. Je vous rappelle qu'ils sont au nombre de 450 à 500 à l'heure actuelle.

Le Conseil fédéral vous propose, pour résoudre ce problème, d'avoir la logique suivante: dans la règle, les hauts fonctionnaires seraient mutés, mais resteraient au service de la Confédération. Comme cette mutation risque d'avoir pour conséquence une baisse de traitement, on garantirait leur salaire antérieur pendant deux ans. Le Conseil fédéral prévoit une exception: à titre exceptionnel, on pourrait se séparer d'un haut fonctionnaire qui quitterait le service de la Confédération, mais, dans ce cas, on lui verserait une indemnité de départ qui ne pourrait pas être supérieure à l'équivalent de deux traitements annuels.

La majorité de la commission vous propose de donner plus de souplesse en la matière. Elle estime qu'il ne faut pas avoir pour principe que le haut fonctionnaire continue à travailler au service de la Confédération, mais qu'il doit simplement pouvoir continuer à le faire, ce qui signifie aussi que l'alinéa 6 devrait être interprété différemment. L'exception mentionnée à cet alinéa ne deviendra pas forcément aussi exceptionnelle que ce n'est le cas si nous suivons le projet du Conseil fédéral.

Ensuite, la majorité de la commission estime que le Conseil fédéral devrait pouvoir allouer l'ancien traitement pendant deux ans au maximum, mais seulement pouvoir et même, de cas en cas, décider de n'allouer aucun traitement supérieur à celui correspondant à la nouvelle fonction.

La minorité I (Fischer-Seengen) est d'accord avec la majorité sur le fait de rendre moins exceptionnel le cas des fonctionnaires qui quitteraient le service de la Confédération. Elle n'exclut cependant de loin pas qu'ils puissent rester au service de la Confédération, mais ne veut pas que le salaire antérieur soit versé pendant une durée d'au maximum deux ans. Elle supprime donc cette possibilité, pour le Conseil fédéral, de «surpayer» le haut fonctionnaire pendant un certain temps par rapport à la fonction, pour faciliter la solution du départ.

La minorité II (Eggenberger) est d'accord avec le Conseil fédéral en ce qui concerne l'occupation des hauts fonctionnaires. Elle souhaite que ces hauts fonctionnaires, dans la règle, sauf exception, restent au service de la Confédération. Par contre, elle souhaite, comme la majorité, que le Conseil fédéral puisse, mais ne doit pas, allouer pour un maximum de deux ans leur ancien traitement aux hauts fonctionnaires déplacés. La majorité de la commission, je vous le rappelle, veut de la souplesse dans les deux domaines: pouvoir permettre des solutions consistant en un départ de l'administration fédérale de manière plus aisée et ne pas obliger le Conseil fédéral, même moralement, à verser un traitement antérieur pendant une durée de deux ans au maximum.

La majorité de la commission vous recommande de voter pour la solution qui prévoit la souplesse dans les deux cas.

Seiler Hanspeter (V, BE), Berichtersteller: Ich mache zwei Vorbemerkungen:

1. Diese Bestimmung gilt selbstverständlich nur für höhere Kaderbeamte gemäss Artikel 62b.

2. Die Bestimmungen in Artikel 62d Absatz 5 kommen nur dann zum Tragen, wenn die Auflösung des Dienstverhältnisses nicht auf einvernehmlicher Basis gefunden werden kann. Es dürfte sich um sehr wenige Fälle handeln.

Nun sind hier materiell zwei Problembereiche, zwei Fragen, zwei Regelungsbereiche betroffen. Einmal geht es um die Frage der Weiterbeschäftigungsgarantie, darum, ob man die Weiterbeschäftigung fakultativ oder obligatorisch erklären will. Zweitens geht es um die Besitzstandgarantie bei der Besol-

dung, sofern überhaupt eine Weiterbeschäftigung erfolgt. Man kann nicht einfach in der Vertikalen nach Minderheit I, Mehrheit und Minderheit II unterscheiden. Ich würde der Präsidentin beliebt machen, dass man nach Sachbereichen getrennt abstimmt.

1. Die Minderheit II (Eggenberger) will die obligatorische Weiterbeschäftigung. Danach muss der Bundesrat einen solchen Beamten weiterbeschäftigen; dort ist ein Rechtsanspruch stipuliert. Die Mehrheit – und darin stimmt sie mit der Minderheit I (Fischer-Seengen) überein – will, dass der Bundesrat freiwillig eine Weiterbeschäftigung vorsehen kann. Die Kommission hat sich in dieser ersten Frage mit 10 zu 7 Stimmen für die Mehrheit bzw. die Minderheit I entschieden.

2. Die Besitzstandgarantie bei der Besoldung kann obligatorisch gewährt werden, wie es dem Entwurf des Bundesrates entspricht, oder fakultativ, wie es nun die Kommissionsmehrheit und die Minderheit II wollen. Sie wollen im Rahmen einer Kann-Formel die Möglichkeit schaffen, dass ein Beamter während maximal zwei Jahren zum selben Lohn weiterbeschäftigt werden kann, auch wenn er in einer an und für sich tieferen Funktionsstufe arbeitet. Die Minderheit I will überhaupt keine solche Möglichkeit schaffen.

Warum hat sich die Mehrheit der Kommission auch hier für die Kann-Formel entschieden? Es stimmt natürlich nicht, dass nur Leute, die den Anforderungen nicht mehr genügen, in den Genuss solcher Bestimmungen kommen könnten. Wir befinden uns in einer Restrukturierungsphase; da wird es nicht zu umgehen sein, dass gewisse Leute, die ihre Arbeit an und für sich ausgezeichnet machen, ihren Posten nicht behalten können, weil man den Posten wegrationalisiert. So kann es bestimmte Härtefälle geben. Man will aber den Betroffenen nicht einfach den Laufpass geben, sondern die Möglichkeit schaffen, dass sie, in Absprache mit dem Bundesrat, weiterbeschäftigt werden können. Ich nehme an, dass der Bundesrat bei der Ansetzung der Lohnkategorie z. B. die Dauer des Arbeitsverhältnisses und selbstverständlich auch die Qualität der Arbeitsleistung mitberücksichtigen wird. Die Kommission hat sich hier mit 12 zu 6 Stimmen für die Kann-Formel entschieden.

Ich möchte Ihnen empfehlen, bei der Frage der Beschäftigungsgarantie der Kann-Formel, also Mehrheit und Minderheit I, zuzustimmen. Auch bei der Besitzstandgarantie bei der Besoldung sollten Sie dem Antrag der Kommissionsmehrheit folgen, der hierin mit dem Antrag der Minderheit II übereinstimmt. Damit stimmen Sie einer Mittellösung zu, einem Kompromissvorschlag, der vertretbar scheint.

Ich bitte Sie, Frau Präsidentin, nach Sachbereichen abstimmen zu lassen und nicht einfach nach Minderheiten und Mehrheit.

Stich Otto, Bundespräsident: Vorauszuschicken ist hier wieder, dass es «nur» um Kaderbeamte geht. Bei den übrigen Beamten heben wir die Amtsdauer nicht auf; es gibt nicht diese Flexibilisierung, wie sie hier vorgesehen wird. Wenn ich das sage, sollten Sie daraus nicht den Schluss ziehen, beim Bund sei heute alles möglich und die Sicherheit sei absolut. Da müssten Sie doch auch Artikel 55 des Beamtengesetzes ansehen über die «Umgestaltung oder Auflösung des Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen». Das kann man umgestalten und auflösen auf Voranzeige von drei Monaten, d. h. mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist ist es heute in jedem Bereich möglich, das Dienstverhältnis aufzulösen.

Als Gründe gelten gemäss Absatz 2 «... Dienstuntauglichkeit, Konkurs, fruchtlose Pfändung, Verlust der in Artikel 2 umschriebenen Wahlfähigkeit und der Eintritt von Ausschlussverhältnissen nach Artikel 7 sowie jeder andere Umstand, bei dessen Vorhandensein der Wahlbehörde nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.» Das heisst, im ganzen Bereich der Beamten ist es möglich, auf drei Monate zu kündigen. Das ist heute schon möglich.

Es ist vielleicht noch pikant, auch den letzten Satz dieses Absatzes zu lesen: «Als wichtiger Grund gilt auch die Heirat, wenn der Beamte nicht mehr den Erfordernissen seines Amtes entsprechend beschäftigt werden kann.» Sogar das kann nach Beamtengesetz ein Kündigungsgrund sein. Sie werden

wahrscheinlich in der Privatwirtschaft kaum eine Bestimmung finden, nach der die Heirat ein Kündigungsgrund sein kann. Dass man dem Bundesrat vorgeschlagen hat, einem Chefbeamten eine gewisse Garantie zu geben, auch wenn man mehr Flexibilität haben will, geht auf die Überlegung zurück, dass wir auf kompetente Chefbeamte angewiesen sind, die man nicht ohne weiteres unter Druck setzen können soll. Das ist der Zweck der Übung. Natürlich ist auch die Überlegung wichtig, dass ein Chefbeamter die Interessen der Eidgenossenschaft wahrzunehmen hat und sein Amt nicht aus Angst vor der Nichtwiederwahl, der Abwahl oder der Versetzung schon rechtzeitig so ausüben soll, dass er nachher irgendwo wieder einen guten Posten finden kann. Das wäre nicht der Zweck der Übung.

Wie Sie wissen, bekommen die Bundesräte z. B. ein Ruhegehalt in der Hälfte des Gehaltes eines amtierenden Bundesrates. Man kann auch sagen, das sei übertrieben. Aber der Grund liegt darin, dass man sagt, ein Bundesrat solle sich, während er aktiv ist, voll seinem Amt widmen und sich nicht schon verschiedene Posten zu Lasten der Eidgenossenschaft sichern, für den Fall, dass er nicht wiedergewählt würde. Das will man damit verhindern. Für den Bundesrat war es selbstverständlich, den Chefbeamten eine Garantie zu ermöglichen, und deshalb haben wir gesagt, sie würden weiterbeschäftigt. Wenn sie in einer tieferen Besoldungsklasse weiterbeschäftigt werden, beziehen sie noch während zwei Jahren die bisherige Besoldung. Eine ähnliche Regelung haben wir heute auch bis zum Abschluss der Wahlperiode. Das kann länger als zwei Jahre sein. Die zwei Jahre sind ein Mittel.

Für den Entwurf des Bundesrates hat sich niemand entschieden, deshalb macht es wenig Sinn, wenn ich für die Variante des Bundesrates eintrete, obwohl ich sie nach wie vor als die beste ansehe. Was dem Bundesrat am nächsten kommt, ist der Antrag der Minderheit II (Eggenberger). Dort werden die Kaderbeamten weiterbeschäftigt, und dort haben wir diese absolute Garantie. Aber wenn sie in einer tieferen Besoldungsklasse beschäftigt werden, kann der Bundesrat ihnen während zwei Jahren noch etwas geben.

Das nächste wäre natürlich die Mehrheit, die zweimal eine Kann-Vorschrift enthält: «können weiterbeschäftigt werden» und «.... kann ihnen der Bundesrat». Wesentlich für uns ist, dass sie eine Garantie haben, weiterbeschäftigt zu werden, und nicht darauf angewiesen sind, immer daran zu denken, dass sie gelegentlich einen anderen Job suchen müssen. Das ist je nach Parteizugehörigkeit nicht immer gleich einfach. In einzelnen Fällen wird es kein Problem sein, Chefbeamte anderswo unterzubringen.

Auf den Antrag der Minderheit I (Fischer-Seengen) kann man seelenruhig verzichten, denn es ist nichts besonderes, wenn man sagt: «Bei Auflösung des Dienstverhältnisses können die Kaderbeamten vom Bund weiterbeschäftigt werden.» Das ist eigentlich selbstverständlich. Man kann sich immer wieder irgendwo bewerben, und man kann allenfalls immer wieder angestellt werden. Das brauchen Sie nicht festzuhalten. Ich empfehle Ihnen, nachdem der Entwurf des Bundesrates keine Unterstützung in der Kommission fand, der Minderheit II zuzustimmen, allenfalls der Mehrheit. Der Antrag der Minderheit I ist bedeutungslos.

Präsidentin: Ich möchte die Gelegenheit benützen, um Herrn Meier Samuel zum Geburtstag zu gratulieren. (Beifall)

Abs. 5 erster Satz – Al. 5 première phrase

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit/Minderheit I	112 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	42 Stimmen

Abs. 5 zweiter Satz – Al. 5 deuxième phrase

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit I	87 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit/Minderheit II	67 Stimmen

Art. 62e; 62f; 64 Abs. 1 Bst. e, Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 62e; 62f; 64 al. 1 let. e, ch. II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamtabstimmung

Vote sur l'ensemble, par appel nominal

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Allenspach, Aregger, Aubry, Baumberger, Berger, Bezzola, Bircher Peter, Bischof, Blatter, Borer Roland, Borradori, Bühler Simeon, Bühler Gerold, Camponovo, Cavadini Adriano, Chevallaz, Cumberg, Daepf, Darbellay, David, Dettling, Diener, Dreher, Dünki, Eggly, Engler, Epiney, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Fischer-Sursee, Frey Claude, Friderici Charles, Fritsch Oscar, Früh, Giezendanner, Giger, Gobet, Graber, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Gysin, Hafner Rudolf, Hari, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Hess Peter, Iten Joseph, Jaeger, Jäggi Paul, Jenni Peter, Keller Anton, Keller Rudolf, Kühne, Leu Josef, Leuba, Loeb François, Maeder, Mammie, Maspoli, Mauch Rolf, Meier Samuel, Miesch, Moser, Müller, Narbel, Nebiker, Oehler, Ostermann, Perey, Philipona, Poncet, Reimann Maximilian, Rohrbasser, Ruckstuhl, Ruf, Rychen, Sandoz, Savary, Scherrer Jürg, Scherrer Werner, Scheurer Rémy, Schnider, Schwab, Schweingruber, Segmüller, Seiler Hanspeter, Sieber, Spoerry, Stalder, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Steiner Rudolf, Suter, Theubet, Tschopp, Vetterli, Weyeneth, Wick, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss Paul, Wyss William, Zwahlen, Zwygart (107)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:

Aguet, Bäumlín, Béguélin, Bodenmann, Borel François, Bundi, Carobbio, Caspar-Hutter, Danuser, de Dardel, Eggenberger, Fankhauser, von Felten, Gross Andreas, Hafner Ursula, Hubacher, Jeanprêtre, Jöri, Leemann, Leuenberger Ernst, Pini, Ruffy, Seiler Rolf, Spielmann, Steiger Hans, Tschäppät Alexander, Vollmer, Zbinden, Zisayadis, Züger (30)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Baumann, Bühlmann, Deiss, Duvoisin, Gonseth, Haering Binder, Hämmerle, Hildbrand, Hollenstein, Ledergerber, Leuenberger Moritz, Marti Werner, Mauch Ursula, Misteli, Strahm Rudolf (15)

Abwesend sind – Sont absents:

Bär, Binder, Blocher, Bonny, Bortoluzzi, Brügger Cyrill, Brunner Christiane, Bürgi, Caccia, Cincera, Comby, Couchepin, Dormann, Ducret, Eymann Christoph, Fasel, Fehr, Frey Walter, Goll, Grossenbacher, Herczog, Kern, Lepori Bonetti, Maître, Matthey, Maurer, Meier Hans, Meyer Theo, Mühlemann, Nabholz, Neuenschwander, Pidoux, Raggenbass, Rebeaud, Rechsteiner, Robert, Rutishauser, Schmid Peter, Schmidhalter, Schmied Walter, Steinegger, Stucky, Thür, Tschuppert Karl, Wanner, Weder Hansjürg, Ziegler Jean (47)

Präsidentin, stimmt nicht – Présidente, ne vote pas:

Haller

(1)

B. Bundesbeschluss über den Teuerungsausgleich an das Bundespersonal

B. Arrêté fédéral concernant la compensation du renchérissement accordée au personnel fédéral

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1, 2*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

*Namentliche Gesamtabstimmung**Vote sur l'ensemble, par appel nominal**Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:*

Aregger, Aubry, Bär, Baumann, Baumberger, Bäumlín, Berger, Bezzola, Bircher Peter, Bischof, Bodenmann, Borer Roland, Borradori, Bühler Simeon, Bühlmann, Bühler Gerold, Camponovo, Caspar-Hutter, Chevallaz, Daepf, Danuser, Darbellay, David, Dettling, Diener, Dreher, Dünki, Eggenberger, Eggly, Engler, Epiney, von Felten, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Fischer-Sursee, Frey Claude, Friderici Charles, Fritschi Oscar, Früh, Giger, Gobet, Gonseth, Graber, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Hämmerle, Hari, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Hess Peter, Hildbrand, Hollenstein, Hubacher, Jaeger, Jäggi Paul, Jenni Peter, Jöri, Keller Anton, Keller Rudolf, Kühne, Ledergerber, Leu Josef, Leuba, Leuenberger Ernst, Loeb François, Maeder, Mamie, Marti Werner, Maspoli, Mauch Rolf, Mauch Ursula, Meier Samuel, Miesch, Misteli, Moser, Müller, Narbel, Oehler, Ostermann, Perey, Philipona, Pini, Poncet, Reimann Maximilian, Rohrbasser, Ruckstuhl, Ruf, Rycken, Sandoz, Savary, Scherrer Jürg, Scherrer Werner, Scheurer Rémy, Schmidhalter, Schnider, Schwab, Segmüller, Seiler Hanspeter, Seiler Rolf, Sieber, Spoerry, Stalder, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Steiner Rudolf, Strahm Rudolf, Suter, Theubet, Tschäppät Alexander, Tschopp, Vetterli, Weyeneth, Wick, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss Paul, Wyss William, Zbinden, Züger, Zwahlen, Zwygart (126)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:

Aguet, Béguelin, Carobbio, Spielmann, Zisyadis (5)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Borel François, Bundi, de Dardel, Deiss, Duvoisin, Fankhauser, Gross Andreas, Haering Binder, Jeanprêtre, Leemann, Leuenberger Moritz, Ruffy, Steiger Hans, Vollmer (14)

Abwesend sind – Sont absents:

Allenspach, Binder, Blatter, Blocher, Bonny, Bortoluzzi, Brügger Cyrill, Brunner Christiane, Bürgi, Caccia, Cavadini Adriano, Cincera, Columberg, Comby, Couchepin, Dormann, Ducret, Eymann Christoph, Fasel, Fehr, Frey Walter, Giezendanner, Goll, Gossenbacher, Gysin, Herczog, Iten Joseph, Kern, Lepori Bonetti, Maitre, Matthey, Maurer, Meier Hans, Meyer Theo, Mühlemann, Nabholz, Nebiker, Neuenschwander, Pidoux, Raggenbass, Rebeaud, Rechsteiner, Robert, Rutishauser, Schmid Peter, Schmied Walter, Schweingruber, Steinegger, Stucky, Thür, Tschuppert Karl, Wanner, Weder Hansjürg, Ziegler Jean (54)

Präsidentin, stimmt nicht – Présidente, ne vote pas:

Haller (1)

C. Bundesbeschluss über die Genehmigung der Änderung der EVK-Statuten**C. Arrêté fédéral approuvant la modification des statuts de la CFA***Antrag Bühler Gerold*

Rückweisung an den Bundesrat

(Konsequenz, falls Art. 48 Abs. 2 von Entwurf A angenommen wird)

Proposition Bühler Gerold

Renvoi au Conseil fédéral

(conséquence, si l'art. 48 al. 2 du projet A est accepté)

Präsidentin: Teil C der Vorlage wird nicht beraten, da mit der Annahme des Antrages Bühler Gerold zu Artikel 48 die Rückweisung an den Bundesrat beschlossen wurde.

Stich Otto, Bundespräsident: Es ist sehr einfach, Rückweisung an den Bundesrat zu beantragen. Schon nach dem heute geltenden Recht müssen die Statuten durch das Parlament genehmigt werden. Das sind Verordnungen zu den Statuten, und das bedeutet, dass man immer wieder zum Parlament kommen muss. Wenn Sie bedenken, dass wir jetzt noch etwa ein halbes Jahr Zeit haben, um das Freizügigkeitsgesetz und das Gesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge einzuführen, sollten Sie immerhin diesen Beschlussentwurf C genehmigen, damit wir vorwärts machen können. Anders geht es nicht.

Präsidentin: Der Rat hat über den Antrag Bühler Gerold abgestimmt. Es ist nicht bestritten worden, dass eine gemeinsame Abstimmung über die beiden Teile des Antrages Bühler Gerold stattfinden würde.

Eggenberger Georges (S, BE): Ich glaube, es war nicht klar, dass mit dem Antrag Bühler Gerold zugleich dieser Rückweisungsantrag verbunden war. Ich bitte Sie deshalb doch, über diesen Antrag abzustimmen und den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Die EVK braucht im jetzigen Moment diese Bestimmungen, die ihr die Arbeit erleichtern. Aufgrund jüngster Gerichtsentseide sind verschiedene Änderungen notwendig geworden. Andere Artikel schreiben fest, was bereits seit Jahren Praxis, aber nirgends festgehalten worden ist. Verschiedene Artikel stehen im Zusammenhang mit dem flexiblen Dienstverhältnis, das wir jetzt beschlossen haben, nicht zuletzt mit klaren Kompetenzabgrenzungen.

Ohne diese Statutenänderung ist es auch nicht möglich, das Freizügigkeitsgesetz oder das Gesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge auf 1. Januar 1995 umzusetzen. Es wäre ein Schilfbürgerstreich, wenn man nun die Genehmigung der Statuten zurückerweisen würde, insbesondere auch deshalb, weil Sie den Antrag Bühler Gerold entgegengenommen haben. Das bedeutet ganz klar – das kann ich Ihnen versichern, und es wird nicht anders herauskommen –, dass dieses Beamtengesetz auf 1. Januar 1995 nicht in Kraft gesetzt werden kann. Deshalb brauchen wir vorläufig die Statuten, die die Rechtslage im Zusammenhang mit der zweiten Säule festlegen.

Ich bitte Sie wirklich eindringlich, die Rückweisung nicht zu beschliessen, sondern für den Moment die Statuten zu genehmigen. Sie müssen, wenn einmal ein Bundesbeschluss vorliegt, die ganze Frage trennen; dann können Sie Entseide treffen.

Wer vernünftig ist, stimmt gegen die Rückweisung, sonst wird das Beamtengesetz nicht in Kraft treten können.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Eggenberger	100 Stimmen
Dagegen	48 Stimmen

Bühler Gerold (R, SH): Es ist jetzt eine Verwirrung entstanden. Ich bedaure dies, denn ich habe eigentlich versucht, dem Bundespräsidenten im bilateralen Gespräch nochmals darzulegen, worum es geht und worum es nicht geht.

Zur Ausgangslage: Sie haben meinem Antrag zu Artikel 48 Absatz 2 zugestimmt. Dadurch haben Sie den zweiten Satz gestrichen. Der zweite Satz in diesem Artikel 48 Absatz 2 sah vor, dass die Rechtsetzungskompetenz an das Finanzdepartement delegiert werden kann. Sie haben das gestrichen und sind den Begründungen gefolgt, dass diese Verordnung angesichts ihrer Bedeutung durch den Bundesrat zu beschliessen sei. Das hat mit dem Parlament nichts zu tun.

Zur Beilage zum Bundesbeschluss C habe ich ausdrücklich gesagt, dass es in Artikel 3a heisst: «Das Eidgenössische Finanzdepartement regelt in einer Verordnung» Das will ich nicht. Weil diese Verordnung ganz gewichtige materielle Fragen behandelt, ist es meine Auffassung und auch die Meinung

zahlreicher Rechtsexperten, dass der Bundesrat über diese Verordnung befinden muss, genauso wie der Bundesrat über die Mehrwertsteuerverordnung und x andere Verordnungen beschliesst. Jetzt so zu tun, als ob deswegen die Sache materiell noch einmal ausführlich im Parlament diskutiert werden müsse, zielt an der Begründung zu meinem Antrag vorbei. Es geht mir nur darum, dass der Bundesrat und nicht das Departement über die Statuten entscheidet. Dadurch entsteht meines Erachtens keine Verzögerung. Es kommt dazu, dass der Ständerat ja Zweitrat ist, wir sind Erstrat. Ich darf Ihnen versichern, dass höchstwahrscheinlich auch im Ständerat ein solches Begehren gestellt würde.

Ich bitte Sie, in logischer Konsequenz zur Annahme von Artikel 48 gemäss meinem Antrag jetzt den Bundesbeschluss C auszusetzen. Ich kann Ihnen nicht einen Einzelantrag zu dieser Litera 3a machen, weil das eine Verordnung ist. Es gibt keinen anderen Weg, als den Bundesbeschluss C zurückzuweisen, aber nur mit dem Auftrag, diese Rechtsetzungskompetenz zu korrigieren.

Keller Rudolf (D, BL): Herrn Bührer Gerold ging es ja nur darum, einmal die Grundsätze festzulegen. Das soll eigentlich nichts mit den Statuten, die wir heute beraten, zu tun haben. Ich habe Ihnen gestern schon gesagt: Wir haben ein Freizügigkeitsgesetz gemacht, wir haben ein Wohneigentumsförderungsgesetz gemacht, und es sind bei der Umsetzung dieser beiden Gesetze schon erhebliche Probleme vorhanden. Ich bin überzeugt: Damit die EVK, die Eidgenössische Versicherungskasse, arbeiten kann, wird dann noch eine weitere Statutenrevision nötig sein, weil alles so dicht gedrängt kommt. Herr Bundespräsident Stich und seine Leuten werden überhaupt keine Probleme beim Vollzug – im Sinne des Antrages, wie er jetzt gestellt wurde – haben.

Ich möchte Ihnen einfach klar sagen: Es bestehen Probleme beim Vollzug. Das hat aber nichts mit dem Antrag Bührer Gerold zu tun. Das sollten wir ganz klar zur Kenntnis nehmen.

Borel François (S, NE), rapporteur: La commission n'a pas débattu de ces questions, je ne peux donc pas prendre position en son nom. Je peux simplement rappeler deux ou trois faits.

Le premier fait est que nous avons ici un projet de modification d'une ordonnance qui est soumis in globo au Parlement, qui ne peut dire que oui ou non. M. Bührer Gerold veut changer les compétences. Il souhaite, et vous l'avez admis à l'article 48 alinéa 2, que les principes généraux régissant la Caisse fédérale d'assurance soient traités dans le cadre d'une loi ou d'un arrêté non soumis au référendum. Vous avez accepté un transfert au Parlement d'une partie des compétences qui étaient attribuées au Conseil fédéral.

Deuxièmement, il souhaiterait par ailleurs transférer des compétences du niveau du département au niveau du Conseil fédéral. C'est, il est vrai, dans la même logique: un certain transfert Conseil fédéral/Parlement, un autre transfert département/Conseil fédéral.

Formellement, M. Bührer ne peut pas proposer ce transfert en faisant un amendement à l'article 3a du projet de modification de l'ordonnance concernant la Caisse fédérale d'assurance. Il vous propose donc de renvoyer le tout au Conseil fédéral avec en fait mandat au Conseil fédéral de revenir avec un nouveau projet de modification de l'ordonnance susmentionnée, prévoyant des compétences au niveau du Conseil fédéral, et non pas d'un département.

La commission n'en a pas débattu, je ne peux donc pas vous donner d'avis de sa part.

Seiler Hanspeter (V, BE), Berichterstatter: Wir haben, wie schon bei der ersten Stellungnahme gesagt, in der Kommission diese Frage nur am Rande berührt, jedenfalls die konkreten Aspekte, wie sie Herr Bührer Gerold anspricht, nicht diskutiert. Wir können also dazu nicht Stellung nehmen.

Ich frage mich aber, ob wir jetzt nicht zu sehr in Panik machen. Das ganze Paket kommt ja noch in den Ständerat. Wir sind Erstrat, und der Ständerat hat Gelegenheit zu korrigieren. Ich nehme an, das wird in der Herbstsession passieren. Er kann

auch die Frage, wie man den Artikel 48 gestalten will, ob man die Anliegen von Herrn Bührer Gerold dann berücksichtigen will oder ob es tatsächlich einen neuen Bundesbeschluss braucht, prüfen. Das kommt ohnehin. Das können wir gar nicht ändern, ob wir nun für oder gegen Rückweisung sind.

Es wird in der Wintersession Gelegenheit geben, oder vielleicht schon beim Differenzbereinigungsverfahren in der Herbstsession, diese Frage noch einmal anzugehen. Bis dahin bleibt Zeit, und in dieser Zeit können noch Abklärungen getroffen werden.

Stich Otto, Bundespräsident: Ich bitte Sie inständig, den Bundesbeschluss C zu akzeptieren.

Herr Bührer Gerold hat kein Vertrauen in das Eidgenössische Finanzdepartement. Er möchte alles dem Bundesrat übertragen. Herr Bührer, dafür habe ich Verständnis. Aber Sie sollten eines bedenken: Das, was Sie wollen, ist noch nicht Gesetz. Im Moment ist es noch immer so, Herr Bührer, dass die Verordnungen, die der Bundesrat beschliesst, dem Parlament nachher zur Genehmigung unterbreitet werden müssen. Es ist in der Zeit, die uns noch zur Verfügung steht, schlicht und einfach nicht möglich, das noch hinauszuschieben. Wir müssen in diesem Jahr – es gibt zwar noch zwei Sessionen – noch mindestens zwei Anpassungen vornehmen: für das Freizügigkeitsgesetz und für das Gesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge. Das ist nicht möglich, wenn Sie hier nicht eine gewisse Kompetenz geben.

Ich habe Ihnen einleitend gesagt, dass wir bei bestimmten Fragen ohnehin noch die Statuten ändern müssen. Aber Sie sollten nicht durch die Rückweisung dieses Beschlusses verhindern, dass wir die Probleme, die sich auf den 1. Januar 1995 stellen, lösen können, sonst müssten wir dann dem Bundesrat wirklich beantragen, die Inkraftsetzung dieser beiden Gesetze um ein Jahr hinauszuschieben. Das wäre die Konsequenz; denn wir möchten die Sache in Ordnung haben, wir möchten sie in Ordnung erledigen. Die Voraussetzung dazu ist aber, dass wir eine rechtliche Grundlage haben. Wenn sie nicht darauf eintreten, haben wir keine.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Bührer Gerold
Dagegen

73 Stimmen
61 Stimmen

Präsidentin: Damit geht Teil C der Vorlage an den Bundesrat zurück.

D. Bundesbeschluss über die Genehmigung der Änderung des Ämterverzeichnisses

D. Arrêté fédéral approuvant la modification de l'état des fonctions

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamtabstimmung

Vote sur l'ensemble, par appel nominal

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aregger, Aubry, Baumberger, Berger, Bezzola, Bircher Peter, Bischof, Borer Roland, Borradori, Bühler Simeon, Bührer Gerold, Caccia, Camponovo, Cavadini Adriano, Chevallaz, Cincera, Daepf, Darbellay, David, Dettling, Dormann, Dünki, Eggly, Engler, Epiney, Fehr, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Fischer-Sursee, Frey Claude, Friderici Charles, Fritschi Oscar, Giezendanner, Graber, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Hari, Heberlein, Hess Otto, Hess Peter, Jäggi Paul, Jenni Peter, Keller Anton, Keller Rudolf, Kühne,

Leu Josef, Leuba, Loeb François, Maeder, Maître, Maspoli, Meier Samuel, Miesch, Moser, Mühlemann, Nabholz, Narbel, Ostermann, Perey, Poncet, Reimann Maximilian, Rohrbasser, Ruckstuhl, Savary, Scherrer Werner, Scheurer Rémy, Schmidhalter, Schwab, Segmüller, Seiler Hanspeter, Spoerry, Stalder, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner Rudolf, Stucky, Suter, Theubet, Tschopp, Tschuppert Karl, Vetterli, Weyeneth, Wick, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss Paul, Wyss William, Zwahlen, Zwygart (93)

Dagegen stimmen – Rejetten le projet:

Aguet, Bär, Baumann, Béguelin, Bodenmann, Borel François, Bühlmann, Bundi, Carobbio, Caspar-Hutter, de Dardel, Dier, Eggenberger, Fankhauser, von Felten, Goll, Gross Andreas, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Hämmerle, Hollenstein, Hubacher, Jeanprêtre, Jöri, Leemann, Leuenberger Ernst, Leuenberger Moritz, Misteli, Ruffy, Spielmann, Steiger Hans, Thür, Tschäppät Alexander, Vollmer, Zbinden, Zisyadis, Züger (37)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Couchepin, Danuser, Früh, Haering Binder, Ledergerber, Marti Werner, Matthey, Mauch Ursula, Pini, Ruf, Sandoz, Strahm Rudolf (12)

Abwesend sind – Sont absents:

Allenspach, Bäuml, Binder, Blatter, Blocher, Bonny, Bortoluzzi, Brügger Cyrill, Brunner Christiane, Bürgi, Columberg, Comby, Deiss, Dreher, Ducret, Duvoisin, Eymann Christoph, Fasel, Frey Walter, Giger, Gobet, Gonseth, Gysin, Hegetschweiler, Herczog, Hildbrand, Iten Joseph, Jaeger, Kern, Lepori Bonetti, Mamie, Mauch Rolf, Maurer, Meier Hans, Meyer Theo, Müller, Nebiker, Neuenschwander, Oehler, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Rebeaud, Rechsteiner, Robert, Rutishauser, Rychen, Scherrer Jürg, Schmid Peter, Schmied Walter, Schnider, Schweingruber, Seiler Rolf, Sieber, Wanner, Weder Hansjürg, Ziegler Jean (57)

Präsidentin, stimmt nicht – Présidente, ne vote pas:

Haller (1)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Ordnungsanträge – Motions d'ordre

Ordnungsantrag der freisinnig-demokratischen Fraktion

Die Geschäfte 93.304, Standesinitiative Genf, und 93.3081, Motion des Ständerates, betreffend Lex Friedrich, sind ins chronologische Programm der Sommersession 1994 aufzunehmen.

Motion d'ordre du groupe radical-démocratique

Les objets 93.304, Initiative du canton du Genève, et 93.3081, Motion du Conseil des Etats, concernant la lex Friedrich, doivent être intégrés dans le programme chronologique de la session d'été 1994.

Couchepin Pascal (R, VS): Le groupe radical-démocratique demande que l'initiative du canton de Genève «Abrogation de la lex Friedrich» (93.304) et la motion du Conseil des Etats (Reymond) «Abrogation de la lex Friedrich» (93.3081) soient portées à l'ordre du jour de notre Conseil lors de la présente session.

Je vous rappelle que ces deux objets avaient été inscrits à l'ordre du jour de notre Conseil pour la session de mars. Pour des raisons de temps, ils n'avaient pas été traités et avaient été renvoyés à la session suivante. Entre temps, le Conseil des Etats a commencé en commission les discussions relatives à la révision de la lex Friedrich, et la semaine prochaine le projet sera traité au plénum. Le Conseil des Etats avait au préalable donné partiellement suite à l'initiative du canton de Genève (BO 1993 E 724) et transmis la motion Reymond (BO 1993 E 724).

Nous traiterons ultérieurement la révision de la lex Friedrich, en tant que deuxième Conseil. Il n'empêche que nous devons prendre actuellement une décision de principe sur l'initiative du canton de Genève et sur la motion du Conseil des Etats (Reymond). Nous devons le faire parce qu'il est logique qu'on commence par se poser la question stratégique: quels buts poursuit cette réforme? Est-ce que la loi qu'on révisera à la suite du Conseil des Etats est une première étape vers un but final qui est la suppression de la lex Friedrich ou bien pas? Nous gagnons aussi du temps en traitant cet objet maintenant parce que ça nous permet de liquider les questions de fond, ça nous permet d'éviter un long débat d'entrée en matière lorsque nous aurons à traiter la loi elle-même.

Je vous invite donc à accepter de discuter sur le fond afin que nos travaux se déroulent dans une perspective à long terme et non à la petite semaine.

Bundi Martin (S, GR): Ich bitte Sie, diesen Ordnungsantrag der freisinnig-demokratischen Fraktion abzulehnen. Die FDP-Fraktion möchte, dass man in dieser Session die Standesinitiative Genf sowie eine Motion des Ständerates betreffend die vollständige Aufhebung der Lex Friedrich behandelt.

Nun ist es wirklich so, wie Herr Couchepin soeben gesagt hat, dass die ganze Materie ja bereits von den vorbereitenden Kommissionen, von den Rechtskommissionen beider Räte, vorbehandelt worden ist. In einem schriftlichen Bericht unserer Rechtskommission wird beispielsweise der Antrag gestellt, dieser Initiative sei keine Folge zu geben, und zwar mit 10 zu 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen. Es ist so, dass ein weitgehender Konsens darüber herrscht, dass man diese Lex Friedrich nicht vollständig aufheben will, sondern dass es sich nur um eine Teilrevision handeln soll. In diesem Sinne ist der Bundesrat ja auch tätig geworden. Er hat eine Botschaft ausgearbeitet, das Vernehmlassungsverfahren hat einen grossen Konsens dafür gebracht. Die Teilrevision der Lex Friedrich wird am nächsten Dienstag im Ständerat durchberaten.

Was hat es jetzt noch für einen Sinn, dass wir in dieser Session eine lange Grundsatzdebatte nur über diese beiden Vorstösse führen? In der Herbstsession werden wir uns konkret mit der Teilrevision befassen und diese ganze Diskussion noch einmal wiederholen. Das wäre unzweckmässig, eine Zwängerei und würde jeder Regel eines ökonomischen Ablaufs unserer Parlamentsarbeit widersprechen.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, diesen Ordnungsantrag abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag der FDP-Fraktion	55 Stimmen
Dagegen	87 Stimmen

Ordnungsantrag Zisyadis

Geschäfte 94.038 und 92.302: Behandlung in Kategorie III

Ordnungsantrag Spielmann

Geschäft 94.409: Behandlung in Kategorie III

Motion d'ordre Zisyadis

Objets 94.038 et 92.302: Traitement en catégorie III

Motion d'ordre Spielmann

Objet 94.409: Traitement en catégorie III

Zisyadis Josef (–, VD): Je voudrais intervenir tout d'abord concernant la demande de passer en catégorie III la levée de l'immunité parlementaire de M. Blocher.

Que M. Blocher soit sanctionné par une amende de 50 ou 75 francs, comme certains ont pu le lire, suite à la levée éventuelle de son immunité parlementaire est le dernier de mes soucis. Mais l'essentiel est que notre Parlement en discute et que surtout tous les parlementaires puissent s'exprimer sur ce que l'on peut considérer comme un mépris au sujet de la démocratie. Nous avons besoin d'un vrai débat politique sur ce que nous ne pouvons pas considérer comme une blague de collégien.

Que M. Blocher tente de minimiser son acte, c'est le propre de tout démagogue. La gravité est ailleurs, elle est beaucoup plus perfide et beaucoup plus pernicieuse: c'est l'acte démocratique qui est visé et la volonté de le ridiculiser dans la population, et ceci dans une authentique tradition fascisante. Des hommes et des femmes de notre pays ont lutté pour le droit de vote. Certains ont dû le faire durement pour demander le scrutin proportionnel. D'autres encore dans notre pays ne l'ont même pas, alors qu'ils sont près d'un million et que certains sont là depuis plus d'une vingtaine d'années. Dans ce débat d'importance, derrière un acte qui apparaît comme un acte de carnaval, il y a des enjeux fondamentaux. Nous devons être des députés de même droit pour en débattre et je vous invite donc à faire en sorte que cet objet soit traité en catégorie III.

De même, j'ai été profondément surpris de voir que, concernant l'initiative du canton de Bâle-Ville «Inscription dans la Constitution fédérale d'un droit fondamental au minimum vital» (92.302), il ne s'est trouvé personne de la commission pour y donner suite, et sur un sujet qui n'est tout de même pas n'importe lequel, cela concerne les droits des chômeurs, les droits des sans domicile fixe et notamment l'accroissement du nombre des chômeurs en fin de droits. Il me semble que traiter de la sorte un projet qui a été mûri par un canton est un peu désinvolte. Je vous propose aussi, dans la même situation, de traiter cet objet en catégorie III afin de mettre en évidence que ce sujet est préoccupant et que toutes les sensibilités politiques puissent s'exprimer à cette occasion.

Spielmann Jean (–, GE): J'ai déposé une motion d'ordre concernant le projet relatif à la retraite des conseillers nationaux, pour la simple raison que c'est le seul moyen qui nous permet d'intervenir.

Je rappelle que ce Conseil a déjà pris deux fois, voire trois, position concernant les indemnités des parlementaires depuis que je siège dans cette salle. Chaque fois les décisions ont été prises majoritairement par les groupes sans permettre une simple discussion.

Il y a aussi une réalité de ce Parlement, avec des députés de deux niveaux: il y a ceux qui effectivement appartiennent à un groupe et qui ont la possibilité dans ce cadre d'intervenir et de discuter les projets présentés, soit par le Conseil fédéral, soit par un membre du Parlement ou un groupe; et il y a ceux qui, comme moi, ne peuvent intervenir que lorsque ces projets sont traités en séance plénière, que lorsque ces projets sont en catégorie III ou IV au minimum. Nous n'avons donc pas la possibilité de discuter de ces questions-là.

Depuis maintenant six ans, il y a eu dans ce Parlement une discrimination constante à l'égard des députés comme moi, qui n'appartiennent pas à un groupe. Les groupes se sont très largement servis. Il y a des différences qui vont du simple au double entre la rémunération de vous et celle des trois députés qui ne font pas partie d'un groupe: je ne trouve pas ça normal. Je trouverais logique qu'on puisse simplement s'exprimer à cette tribune.

Si vous refusez ma motion d'ordre, cela signifie que vous voulez faire ça en catimini, sans débattre, sans nous permettre simplement de nous exprimer. C'est le seul moyen que j'ai ici pour m'exprimer. Sans quoi, j'utiliserai les possibilités de le faire à l'extérieur de ce Parlement.

Reimann Maximilian (V, AG): Ich bitte Sie im Namen der Rechtskommission, den Ordnungsantrag Zisyadis betreffend das Geschäft 94.038, parlamentarische Immunität von Natio-

nalrat Blocher. Aufhebung, abzulehnen. Unsere Kommission hat sich nach mehrstündiger Beratung ohne Gegenstimme für Kategorie IV ausgesprochen. Der Antrag ans Plenum, die Immunität von Kollege Blocher sei nicht aufzuheben, ist mit 14 zu 11 Stimmen gefällt worden, wobei die Ja- und die Neinstimmen quer durch die einzelnen Fraktionen und politischen Allianzen gingen. Dass die PdA keine Fraktion stellt, dafür kann ich leider nichts. Sie ersehen aber aus dieser Ausgangslage: Es bringt nichts, wenn die Fraktionssprecher die unterschiedlichen Meinungen ihrer Fraktionen in Kategorie III vortragen sollen, ausser dass wir viel, viel Zeit verlieren.

Unsere Kommission hat zudem beschlossen, unseren Bericht an Sie nächste Woche nochmals durchzuberaten in der Absicht, auch alle Pro- und Kontra-Argumente wirklich korrekt und angemessen in den Bericht hineinzubringen. Eine Grossdebatte im Plenum kann somit keine neuen Argumente mehr zutage fördern, ausser einem Spektakel, das dem Ansehen unseres Parlamentes kaum förderlich sein dürfte.

Lehnen Sie also bitte den Antrag Zisyadis zum Geschäft 94.038, parlamentarische Immunität von Nationalrat Blocher. Aufhebung, ab!

94.038

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Zisyadis
Dagegen

16 Stimmen
110 Stimmen

92.302

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Zisyadis
Dagegen

42 Stimmen
92 Stimmen

94.409

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Spielmann
Dagegen

21 Stimmen
110 Stimmen

Beamtengesetz. Teilrevision

Statut des fonctionnaires. Révision partielle

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.077
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.06.1994 - 08:00
Date	
Data	
Seite	817-831
Page	
Pagina	
Ref. No	20 024 097

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.